



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Abschlussarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

Titel:

Careleaver*innen mit Fluchterfahrung in Deutschland-
eine Betrachtung von pädagogischen
Herausforderungen im Zusammenhang aktueller
rechtlicher Rahmenbedingungen.

Autor*in: Henriette Sandmann

Erstgutachter*in: Frau Prof. Dr. Britta Tammen

Zweitgutachter*in: M.A. Vera Taube

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0768-0

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Thematischer Einstieg: Was bedeutet Care Leaving?	4
1.1 Zum Begriff Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen.....	4
1.2 Careleaver*innen in der Statistik	5
1.3 Herausforderungen und Lebensrealitäten junger Geflüchteter.....	8
2. Historische Betrachtung	11
2.1 Entwicklung zu einer eigenen Fachgruppe	11
2.2 Einflüsse durch die vergangene Flüchtlingskrise.....	14
2.3 Regionale Disparitäten der Gewährungspraxis.....	15
3. Schnittstellen zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilfe.....	17
3.1 Internationale rechtliche Bezüge	17
3.2 Junge Geflüchtete als Adressaten*innen der Kinder- und Jugendhilfe	18
3.3 Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	20
3.4 Aufenthaltsmöglichkeiten im Überblick.....	23
4. Rechtsfolgen bei Eintritt der Volljährigkeit.....	24
4.1 Folgen für die Familienzusammenführung.....	24
4.2 Folgen für ein laufendes Asylverfahren	26
4.3 Folgen für Leistungen nach dem SGB VIII	27
4.4 Alternative Hilfemöglichkeiten im SGB VIII	28
5. Einflüsse durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.....	30
5.1 Zum Reformprozess	30
5.1 Ausweitung der Nachbetreuung	32
5.2 Förderung der Partizipation und Beteiligung	32
5.3 Übergangsplanung zwischen Sozialleistungsträgern.....	34
5.4 Mehr Chancen durch Ombudsstellen?	35
Fazit	37
Quellenverzeichnis	41

Einleitung

„Wer die Jugend für sich hat, dem gehört die Zukunft.“ (deutsches Sprichwort)

Der Weg ins Erwachsenenleben stellt für viele Jugendliche eine immense Herausforderung dar, der für gelingende Übergänge in die eigene Selbstständigkeit, Kontinuität, stabile Netzwerke, Bezugspersonen und vor allem Zeit beansprucht. Jungen Menschen, die teilweise oder ganz in stationären Hilfen aufgewachsen sind, fehlt es oft an solchen Ressourcen, sie sind konfrontiert mit abrupten Hilfebeendigungen ohne Rückkehroptionen und verfügen kaum über stabile Netzwerke. Zudem bestehen für sie große Unsicherheiten im Umgang mit Behörden und Sozialleistungsträgern und sie verfügen meist kaum Wissen über, welche Hilfeleistungen sie weiterhin beanspruchen können.

Mit steigenden Flüchtlingszahlen bestehen die o.g. Probleme vermehrt auch für Jugendliche, die unbegleitet und minderjährig in Deutschland Zuflucht suchen und ihren Weg in ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben mit langfristiger Bleibeperspektive über die Kinder- und Jugendhilfe bestreiten. Diese Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen benötigen eine besondere Zuwendung hinsichtlich ihrer Bedarfe: die Aufarbeitung gemachter Fluchterfahrung und infolge dessen möglicher Traumata, eine erschwerte Grundlage für den Vertrauensaufbau in professionellen Kontexten, fehlendes Verständnis für staatliche Institutionen und Unwissenheit über mögliche Hilfen durch fehlende Beratung und Sprachbarrieren. Auch bewegen sich Careleaver*innen mit Fluchterfahrung im Spannungsfeld zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilferecht und durchlaufen parallel zur Jugendhilfe das Asylverfahren, verbunden mit einer dauerhaften Ungewissheit über eine langfristige Bleibeperspektive und Angst vor drohender Abschiebung mit Volljährigkeit.

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit der aufgrund dieser bestehenden Problematiken zentralen Frage: Werden die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen den bestehenden pädagogischen Ansprüchen von Careleaver*innen mit Fluchterfahrung gerecht? Auch soll darauf eingegangen werden, wie bestehende Regelrechtsansprüche geltend gemacht werden können und welche rechtlichen „Lücken“ derzeit noch bestehen bzw. welche Regelungen in Bezug auf Careleaver*innen mit

Fluchterfahrungen ausgebessert und präzisiert werden können. Mit aktuellem Bezug auf die bevorstehende SGB VIII Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, werden eintretende Verbesserungen und Chancen ebenfalls thematisiert.

Der erste Abschnitt beginnt zunächst mit dem thematischen Einstieg in das Gesamtthema. Dabei wird der Begriff Care Leaving zunächst umfassend definiert und im Bezug aktueller Fachdebatten dargestellt, ebenso werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als eigenständige Zielgruppe definiert. Um diese Zielgruppe zu legitimieren und zahlenmäßig greifbar zu machen, erfolgt anschließend eine multiperspektivische Darstellung einerseits durch Asylstatistiken und andererseits durch Kinder- und Jugendhilfestatistiken, die beispielsweise Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII präzise aufschlüsseln. Kritisch hinterfragt wird in diesem Zusammenhang auch, welche Daten bisher nicht oder nicht ausreichend erfasst wurden. Abschließend in diesem Abschnitt sollen Herausforderungen und Lebensrealitäten junger Geflüchteter, die sich im Prozess des Übergangs befinden, betrachtet werden. Relevant ist das besonders für professionelle Akteure der Sozialen Arbeit, um unvoreingenommen und sensibilisiert für die Probleme der Jugendlichen, um eine gemeinsame wirksame Zusammenarbeit und Begleitung zu ermöglichen.

Im zweiten Abschnitt steht die historische Betrachtung der Careleaver*innen mit Fluchterfahrung im Mittelpunkt. Die Entwicklung zu einer eigenen Fachgruppe soll dabei zweiseitig erklärt werden: Zum einen besteht die Entwicklung des Fachdiskurses von „heimischen“ Careleaver*innen in Anlehnung an den angelsächsischen Fachdiskurs und der damit verbundenen Anerkennung der Jugendphase und jungen Erwachsenenphase als eigenständige Lebensphase und zentraler Ausgangspunkt für die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen. Zum anderen besteht der Diskurs in der Asylsozialarbeit und der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und deren Familien mit Migrationshintergrund. Auch hier haben sich die Zielgruppe und der besondere Bedarf von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erst schrittweise herauskristallisiert. Anschließend daran wird der Einfluss vergangener Flüchtlingskrisen thematisiert, wobei die exorbitant angestiegenen Asylantragszahlen ab Mitte 2015 ausschlaggebend und in dieser Phase des „kreativen Pragmatismus“ für künftige Perspektiven und neue Leitlinien in der Kinder- und Jugendhilfe ausschlaggebend waren. Im dritten Unterpunkt wird der Bogen in die Gegenwart gespannt. Mit der Darstellung regionaler Disparitäten in der Gewährungspraxis soll gezeigt werden, dass

trotz wachsender fachlicher Diskurse und einer immer größer werdenden Einigkeit darüber, dass Hilfen, insofern der Bedarf auf Unterstützung besteht, im Regelfall über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden sollen, die Umsetzung je nach Region stark unterschiedlich ausfällt und demnach noch Nachholbedarf besteht.

Im dritten Abschnitt liegt der Fokus auf dem dynamischen Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Asylrecht. Um diesen Bereich fassen zu können, ist es erstens wichtig, relevantes internationales und zwischenstaatliches Recht zu kennen, wobei der besondere Schutzstatus von Minderjährigen, nur einen von vielen Aspekten ist. Zweitens ist es von großer Bedeutung, Careleaver*innen mit Fluchterfahrung primär als Adressaten*innen der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen und entsprechende rechtliche Begründungen zu kennen. Ebenso sind grundlegende Kenntnisse über die Besonderheiten des Asylverfahrens bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich und im Zusammenhang damit auch der Blick auf alternative Möglichkeiten, wie z.B. über aufenthaltsrechtliche Regelungen längerfristige Bleibeperspektiven geschaffen werden können, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird.

Im vierten Abschnitt werden die eintretenden Folgen ins Detail genommen, mit denen Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen konfrontiert sind, wenn sie die Volljährigkeit erreichen. Da diese Folgen für die jungen Geflüchteten bzw. jungen Volljährigen von weitreichender Bedeutung sind und viele Änderungen mit sich bringen, verdient dieses Thema ein eigenes Kapitel. Als erstes stehen die Folgen für eine mögliche Familienzusammenführung im Mittelpunkt und damit verbunden erste Rechtsprechungen, die auf eindeutige Mängel in der Umsetzung hinweisen. Hinsichtlich der eintretenden Verfahrensfähigkeit und dem Entfallen der bestehenden Vormundschaft, ist auch eine Betrachtung der Folgen für ein nicht abgeschlossenes Asylverfahren interessant. Durchaus weitreichender sind die Konsequenzen bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme, steht diese bevor, gilt es alternative Hilfsangebote zu unterbreiten um beispielsweise einen Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft zu verhindern.

Im letzten Abschnitt werden die eintretenden Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgegriffen. Dabei stehen vor allem die neuen Regelungen im Fokus, welche für junge Geflüchtete und junge Volljährige von großer Bedeutung sind. Dazu wird kurz auf den langwierigen Reformprozess eingegangen, welcher 2016 begann und sich bis ins Jahr 2021 erstreckt und zuletzt auch einen breiten fachlichen

Beteiligungsprozess beinhaltet hat. Anschließend wird die Überarbeitung des § 41 SGB VIII thematisiert, welcher derzeit die Nachbetreuung und die Hilfen für junge Volljährige regelt. Auch die neu festgelegte Übergangsplanung zwischen Sozialleistungsträger, die Versorgungslücken zwischen den verschiedenen Hilfesystemen vorbeugen und institutionelle Übergänge fließender gestalten soll, ist hierbei von größerer Bedeutung für junge Volljährige. Der letzte Unterpunkt widmet sich den neu aufkommenden Chancen für Jugendliche durch neutrale Beratung von Ombudstellen. Erläutert werden zum einen die fachlichen Anforderungen und der Begriff Unabhängigkeit im Zusammenhang ombudtschaftlicher Beratung. Zum anderen wird auf die bisherigen vorhandenen Strukturen und damit einhergehende Verbesserungen verwiesen.

1. Thematischer Einstieg: Was bedeutet Care Leaving?

1.1 Zum Begriff Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen

Unter dem Begriff „Careleaver“ (aus dem engl. Care= Hilfe, leave= verlassen, wörtlich übersetzt „Fürsorge-Verlasser“) bezeichnet man Jugendliche und junge Volljährige, welche die Jugendhilfe verlassen oder bereits verlassen haben. Diese sind dabei in stationären Hilfen wie Wohngruppen oder in Pflegefamilien ganz oder teilweise aufgewachsen (vgl. Careleaver e.V. 2021, Internetquelle). Im angelsächsischen Wortursprung wird anhand der Wortendung keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern vorgenommen. Da sich aber im deutschen Sprachgebrauch kein vergleichbarer Begriff herauskristallisiert hat und der angelsächsische Begriff übernommen wurde, wird dieser, um Jugendliche aller Geschlechteridentitäten in diesen Begriff miteinzubeziehen, im Folgenden gegendert.

In aktuelleren Fachdebatten spricht man von einem Care Leaving Begriff, der den Prozess von Jugendlichen beschreibt, der zum Ende einer Jugendhilfemaßnahme einsetzt und idealerweise durch eine Nachbetreuung und Rückkehroption den weiteren Übergang in die Selbstständigkeit ermöglicht. (vgl. Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V 2017, S.3). Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass der Fokus mehr auf den Prozess und nicht auf das Alter der Zielgruppe abzielt und unabhängig davon zu betrachten ist.

Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen sind im Folgenden Jugendliche, die unbegleitet und minderjährig nach Deutschland gekommen sind und demnach in der Obhut

stationärer Hilfen den Weg ins Erwachsenenleben bestreiten. Als unbegleitete Minderjähriger gilt einer junger Mensch, welcher „ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist“ (Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU Art. 2 I), also ohne Personensorgeberechtigte einreist und noch nicht volljährig (§ 2 BGB) ist. In der Behördensprache hat sich inzwischen durch das bundesweite Umverteilungsgesetz der Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer*innen“ (UMA) etabliert, von dessen Nutzung im Folgenden jedoch abgesehen wird, weil unter dem Begriff „Ausländer“ der bedeutsame Fluchtaspekt nicht berücksichtigt wird und der Begriff zudem negativ assoziiert ist (vgl. Brinks/ Dittmann 2018 S. 140). In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu erwähnen, dass nicht jeder unbegleitete minderjährige Flüchtling (UMF) die Flüchtlingseigenschaft laut der Genfer-Flüchtlingskonvention innehat und daher immer der Einzelfall zu betrachten ist.

Careleaver*innen mit Fluchterfahrung sind im Wesentlichen mit denselben Herausforderungen wie „heimische“ Careleaver*innen konfrontiert (dazu 1.3). Im Kontext junger Geflüchteter lassen sich darüber hinaus verschiedenen Formen bzw. Gründe des Care Leavings unterscheiden: Care Leaving aufgrund von Volljährigkeit, als Ende der Jugendhilfemaßnahme, aufgrund von Familienzusammenführung oder - nachzug oder aufgrund des Weiterziehens des jungen Menschen (vgl. Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V 2017, S.3).

1.2 Careleaver*innen in der Statistik

Warum ist die Flüchtlingsarbeit vor allem mit Minderjährigen von immer größer werdender Bedeutung? Laut der UNO Flüchtlingshilfe sind weltweit ca. 79,5 Millionen Menschen durch prekäre Krisen und andauernde Konflikte, Bürgerkriege oder Verfolgung auf der Flucht, davon sind schätzungsweise 30-34 Millionen jünger als 18 Jahre alt (UNHCR 2020, S.2). Nur ein Bruchteil schafft es jedoch davon nach Europa und damit auch nach Deutschland. Im Jahr 2020 wurden hierzulande insgesamt 102.581 Asylerstanträge gestellt, darunter waren die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten mit 35,5% Syrien, 9,7% Afghanistan und 9,6% der Irak. 17.887 Antragstellende (17,5%) waren dabei zwischen 16 und 25 Jahre alt, wobei hier unbegleitete und begleitete minderjährige Geflüchtete miteinberechnet sind. (vgl.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, S.19f). Auch in Hinsicht des Geschlechts gibt es große Unterschiede: die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind männlich. 2017 waren es 86%, 2018 hingegen nur noch 80% (vgl. Deutscher Bundestag 19/17810, S.18). 2016 war mit insgesamt 745.545 Asylerstanträgen der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verzeichnen, seitdem sind die Asylzugangszahlen rückläufig (vgl. BAMF 2021, S.8).

Im Februar 2016 wurde auch der Höchststand der Zahlen von UMF statistisch festgestellt- insgesamt befanden sich 60.638 junge Geflüchtete in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, im Vergleich dazu waren es im Februar 2019 insgesamt 38.926 junge Geflüchtete, davon waren 14.916 unbegleitete Minderjährige und 24.010 junge Volljährige. Auch hier sind die Zahlen der UMF seit Mai 2016 rückläufig (Deutscher Bundestag 19/17810, S.8). Im Jahr 2016 machten so die sprunghaft angestiegene Anzahl von UMF bei den bestellten Amtsvormundschaften 58,4%, bei den bestellten Amtspflegschaften 12,3 % und bei den gesetzlichen Vormundschaften 23,7 % aus (vgl. AKJStat 2021, S.46). Trotz der seit Mitte 2016 rückläufigen Antragszahlen, mit denen auch folglich weniger minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nach Deutschland kommen, verliert diese Zielgruppe keineswegs an Legitimität. Auch ist nicht von rückläufigen Zahlen auszugehen, weil weltweite Krisen ausgesetzt oder gelöst wurden, sondern vielmehr die Fluchtbedingungen weiter verschärft und Europas Außengrenzen inzwischen nahezu unpassierbar für Geflüchtete sind. Schätzungen zu Folge sind deshalb bis Oktober 2019 18.892 Menschen im Mittelmeer bei dem Versuch nach Europa zu gelangen, ertrunken (vgl. ProAsyl 2021, Internetquelle). Hinzu kommen die sich zuspitzenden Debatten bei Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme von Geflüchteten aus überfüllten Flüchtlingslagern mit unakzeptablen Zuständen, die griechische Inseln zu „Zonen der Perspektivlosigkeit“ machen und verdeutlicht, dass die Willkommenskultur nicht mehr allgegenwärtig ist (vgl. ProAsyl a 2021, Internetquelle).

Ein Blick zurück nach Deutschland- wie spiegeln sich Careleaver*innen mit Fluchterfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wieder? Dafür lohnt sich auf ein Blick auf die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Im Jahr 2019 waren 12% (140.923) aller Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 27 Jahren, dazu zählen sowohl ambulante, als auch stationäre Hilfen. Quantitativ ist die

Gruppe junger Volljähriger daher geringer vertreten als die Gruppe der Minderjährigen. Zwischen 2008 und 2019 ist aber eine signifikante Steigerung von 69% der Hilfen für junge Volljährige zu verzeichnen. Die Wachstumsdynamik wurde dabei auch durch die zwischen 2015 und 2017 stark angestiegenen Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten beeinflusst (vgl. AKJStat 2021, S. 23). Die Steigerungsquote der Hilfen hat sich folgend seit 2018 wieder abgeschwächt und knüpft wieder an das Niveau der Jahre vor 2015 an (vgl. ebd.). Blickt man auf die absoluten Zahlen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, ist trotz dessen auffällig, dass gerade die stationären Hilfen (§ 33 Vollzeitpflege und § 34 Heimerziehung, sonstige Wohnform) bei jungen Volljährigen zwischen 18 und 27 kaum vorhanden sind. Interessant ist der zahlenmäßige Sprung zwischen der Altersgruppe der 17 und 18 Jährigen und der 18 bis 19 Jährigen. Stichtag der Messung der laufenden Hilfen ist der 31.12.2019 (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 19). In der Vollzeitpflege sind 3.929 Jugendliche zwischen 18 und 19 Jahren in allgemeiner Vollzeitpflege oder Sonderpflege (§ 33 Satz 1 und Satz 2), bei den jungen Volljährigen zwischen 18 und 19 Jahren sind es nur noch 2.441 Pflegeverhältnisse. 17 939 von allen Kindern und Jugendlichen in einem Pflegeverhältnis sind ausländischer Herkunft (in der Statistik definiert mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft). Die Fallzahlen der Heimerziehung sehen ähnlich aus: in der Altersgruppe der 18-19 Jährigen sind 10.894 Jugendliche in der Heimerziehung oder einer sonstige Wohnform untergebracht, bei den 18-19 Jahre alten jungen Volljährigen geht die Zahl auf 8.547 zurück. Somit wird der Hilferückgang bei Eintritt der Volljährigkeit statistisch unterlegt (vgl. ebd.).

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik geht nicht hervor, inwieweit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in diesen Zahlen repräsentiert sind, weil die Eigenschaft „mit ausländischer Herkunft“ nicht weiter differenziert wird. Ob und welche Anschlusshilfen an die stationären Hilfen anknüpfen und welche Gründe für die Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen bestehen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es kann demnach nicht unterschieden werden, ob die Hilfe durch den öffentlich zuständigen Träger, den Volljährigen selbst oder plangemäß und mit Einverständnis beider Parteien beendet wurde. Auch besteht in diesem Zusammenhang keine statistische Grundlage zum Erfolg und der Nachhaltigkeit der Hilfeleistung und ob der Übergang in die Selbstständigkeit gelungen ist (vgl. Lüders 2019, S.125f).

Weiterer Forschungsbedarf ist auch hinsichtlich der besonderen Problemlagen und Bedürfnissen von Careleaver*innen mit Fluchterfahrung gefordert. Bereits vorhanden sind in der Kinder und Jugendhilfestatistik Zahlen über Inobhutnahmen von minderjährigen Flüchtlingen, Zahlen zum ausländerrechtlichen Status im Ausländerzentralregister und Daten zu Asylerst- und Folgeanträgen und den Herkunftsländern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, empirische Studien über die Lebenswelt und Alltag junger Geflüchteter sind dafür kaum vorhanden. (vgl. BMFSFJ 2017, S.456).

1.3 Herausforderungen und Lebensrealitäten junger Geflüchteter

Bevor sich professionelle Akteure vertieft mit den rechtlichen Grundlagen rund um Careleaver*innen mit Fluchterfahrung beschäftigen, sollten sie sich der Lebensrealitäten junger Geflüchteter bewusst machen. Eine Beendigung der Hilfe vorzubereiten und den Übergang von jungen Menschen nachhaltig zu gestalten und zu diese zu unterstützen, ist eine der größten Herausforderungen innerhalb der Jugendhilfe und somit an die agierenden Fachkräfte (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 57).

Übergänge in der eigenen Biografie sind zunächst nichts Ungewöhnliches und gehören zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu. Mögliche biografische Übergänge, sind das Abschließen der Schullaufbahn, der Beginn einer Ausbildung oder eines Studium oder der Einzug in den ersten eigenen Wohnraum. Diese sensiblen Phasen bedürfen einer besonderen Begleitung (vgl. Koch/ Schröer 2019, S.130). Der Übergang in die Selbstständigkeit bei jungen Geflüchteten zeichnet sich durch viele Schwierigkeiten aus. Dabei spielen vor allem die zur Verfügung stehende Zeit als Schlüsselfaktor und eine fachlich fundierte Volljährigen-Pädagogik eine wesentliche Rolle. Mindestens genauso wichtig ist jedoch der systematische Zugang zu Wissen über eben diese Lebensrealität junger Geflüchteter. (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 57). Mit Blick auf empirische Forschungen zu jungen Erwachsenen zeigt sich in Deutschland und im internationalen Vergleich, dass die vielfältigen Übergänge, manchmal auch zeitlich sich überschneidenden Übergänge von der Jugend zum jungen Erwachsenenalter unsicher, länger, fragmentierter und reversibel geworden sind (vgl. Stauber 2013, S.4) und die Lebensphase Jugend als ganz neuer Lebensabschnitt und

eigenständige Phase mit fließenden Übergängen verstanden werden muss (BMFSFJ 2013, S. 183f). Aus demografischer Sicht kommen Jugendlichen aus quantitativen Gesichtspunkten eine geringer werdende Bedeutung zu, umgekehrt sind Jugendliche gerade deshalb als zunehmend knappe Ressource bildungs- und arbeitsmarktpolitisch an Bedeutung gewinnen, besonders mit dem Blick auf den wachsenden Fachkräftemangel (vgl. BMFSFJ 2013, S. 137). Folglich sind wir demografisch auf junge Geflüchtete angewiesen und müssen es als Aufgabe verstehen, ihnen soziale Teilhabe zu ermöglichen und ihnen Bildungswege zu eröffnen.

Wie sehen die konkreten Problemlagen junger Geflüchteter im Übergang zur Selbstständigkeit aus? Junge Geflüchtete befinden sich oft in ökonomisch prekären Lagen durch fehlende finanzielle Rücklagen und einem gänzlich fehlendem familiärem Unterstützungssystem, sie haben schlechtere Bildungs- und Berufschancen, weil die vorherige Schulbildung oft nur lückenhaft Bestand hatte und aufgrund ihrer Fluchtsituation, teilweise für lange Zeit, unterbrochen wurde. Dadurch sind Carelaver*innen mit Fluchterfahrung häufig auch von einer arbeitsmarktbezogenen Exklusion betroffen, selbst wenn Berufsausbildungen und Schulabschlüsse aus ihrem Heimatland vorliegen, werden diese in den meisten Fällen in Deutschland nicht anerkannt (vgl. AGJ 2014, S. 5f). Auch bestehen nach der Volljährigkeit Einschränkungen, wie die Residenzpflicht und damit verbunden kein Wahlrecht, wo eine Wohnung bezogen oder eine Ausbildung angefangen werden kann oder es wird ein unter speziellen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise wenn ein Asylantragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt, ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverbot erteilt (vgl. ebd.). Die wohl größte Schwierigkeit ist die abrupte Hilfebeendigung mit Eintritt der Volljährigkeit und den gleichzeitig eintretenden rechtlichen Änderungen zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belangen (vgl. González/Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 10ff), die bei Careleaver*innen mit Fluchterfahrung existenzielle Krisen hervorrufen und den gesamten Verlauf der Hilfe gefährden. Es kommt dabei zu mehreren parallelen Übergängen, die die jungen Menschen in ihrer Gesamtsituation völlig überfordern. Nach der Hilfebeendigung gibt es für sie oft keine Rückkehroption und eine Anschlussversorgung ist nicht vorbereitet. Sie verfügen dann in einem Dschungel der Sozialleistungen keine Kenntnis darüber, welche Rechte und Möglichkeiten ihnen offen stehen und zusätzlich fehlen durch vorhandene Sprachbarrieren, spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen. In der Gesellschaft

begegnen ihnen oft institutioneller Rassismus und Vorurteile (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 12ff).

In der Gewährungspraxis ist es vielerorts immer noch üblich, dass Hilfen, die junge Geflüchtete erhalten, mit Eintritt der Volljährigkeit beendet werden. Wie sollen junge Geflüchtete im Care Leaving Prozess den Weg in die Selbstständigkeit bewältigen, wenn unter der Last vielschichtiger Probleme scheinbar alle Hilfen, die den Alltag und das Aufwachsen gelingen lassen, abrupt beendet werden? Dem entgegen braucht es wie bereits erwähnt, fachlich fundierte Konzepte. Als erfolgsbringend und nachhaltig formuliert der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), einer der wohl wichtigsten einschlägigen Fachverbände für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige, einige Geling-Faktoren: Maßgeblich ist die Vermeidung paralleler Übergänge. Der Übergang aus der Schule in die nächste Bildungsstufe, der Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung oder der Pflegefamilie in eigenen Wohnraum oder im schlechtesten Fall in eine Gemeinschaftsunterkunft und aufenthaltsrechtliche Übergänge z.B. durch Volljährigkeit sollten einzeln bearbeitet und nicht zeitgleich stattfinden, denn er bedeutet in der subjektiven Wahrnehmung der jungen Geflüchteten, den Verlust sozialer Bindungen und die Erreichung bereits gemeisterter Ziele und damit einhergehend große Belastungen dar (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017 S. 62).

Careleaver*innen mit Fluchterfahrung haben einen anderen rechtlichen Status und haben hinsichtlich ihrer Fluchtgeschichte und damit einhergehenden Erfahrungen spezielle Hilfebedarf, die sich jedoch nicht einfach subsumieren lassen. Herzog fasst dabei ganz treffend zusammen, was in der Arbeit mit jungen Geflüchteten oft vergessen wird: „auch umF sind zunächst und in erster Linie junge Menschen in ihrem jeweiligen Entwicklungsstadium, mit biographischen Erfahrungen und Erlebnissen, die wir nicht kennen, mit Eigenheiten, Vorlieben, Besonderheiten, Liebenswertem und Macken, mit der Sehnsucht nach Zugehörigkeit und altersgemäßer Abgrenzung, nach Freundschaft, Liebe, Rebellion, mit Aufsässigkeit und früh- oder spätpubertärem Gehabe, mit Träumen und Wünschen für ihre Zukunft und ihr Leben, auf der Suche nach Identität und Zukunft“ (Herzog 2020, S. 144). An diese Sichtweise knüpfen auch Brinks und Dittmann an: eine grundsätzliche Unterscheidung beginnt schon mit der Annäherung an das Thema und den damit verbundenen Haltungen und Perspektive auf die Zielgruppe. Folgend muss man sich als Fachkraft die Frage stellen, ob man

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in erster Linie als Flüchtlinge oder als Kinder und Jugendliche betrachtet (vgl. Brinks/ Dittmann S. 139). Darum an dieser Stelle der Appell an professionelle Akteure- es ergibt sich aus der professionellen Haltung heraus, dass in erster Linie den Jugendlichen Jugend ermöglicht werden muss (vgl. BMFSFJ 2017 S.458f).

2. Historische Betrachtung

2.1 Entwicklung zu einer eigenen Fachgruppe

Laut Nüsken zeigen sich in Deutschland hinsichtlich der Diskussion von Übergängen ins Erwachsenenleben junger Menschen, die in stationären Hilfen aufgewachsen sind, vier unterschiedliche Phasen, die heute in der aktuellen Fachdebatte um Carelever*innen münden. In der erste Phase in den 1980er Jahren, bezeichnet als „Aufbruchsphase“, wurden Initiativen durch verschiedene Akteure ins Leben gerufen und so erstmals auch in hochrangigen Institutionen auf Schwierigkeiten junger Menschen beim Übergang in die Selbstständigkeit aufmerksam gemacht. (vgl. Nüsken 2014, Internetquelle). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits in den 1970ern erkennbar war, dass junge Menschen nicht ohne weiteres immer in der Lage waren, mit Eintritt der Volljährigkeit auch die Verselbstständigung zu erreichen. Trotz dessen wurde mit Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre im Jahr 1974, bereits eine frühere Hilfebeendigung durchgesetzt. (vgl. Hünersdorf 2019, S. 185).

Der zweite, große Meilenstein war die Implementierung des § 41 und den damit gesetzlich verankerten Hilfen für junge Volljährige in den Jahren 1990/ 1991. Durch die Spezialisierung des Hilfesystems wurde es ermöglicht, jugendspezifische Problemlagen zu erarbeiten und erzwungenen Heimentlassungen mit 18 Jahren entgegenzuwirken (vgl. Nüsken 2011, S. 84f). Dem entgegen stand ein paar Jahre später, ein Gesetzesentwurf zur finanziellen Entlastung innerhalb der Kommunen, welcher wiederum zur Reduzierung der Hilfen im Bereich junger Volljähriger führt, sodass sie fortan Fragen nach den Hilfen junger Volljähriger auf den finanziellen Aspekt, statt nach der Wirksamkeit gestellt wurden (vgl. ebd.). Die Stärkung der Hilfe für junge Volljährige war nach Ansicht vieler Fachleute einer der Schwerpunkte der Reform 1990 (vgl. Raabe/ Thomas 2019 S. 15).

Nachdem zahlenmäßig zunächst immer mehr Hilfen implementiert wurden, kam es nach der Jahrtausendwende zu rückläufigen Leistungen, starken regionalen Disparitäten und Einschränkungsversuchen in der Gewährungspraxis, hinzu kamen fehlende fachliche Konzepte, eine sozusagen noch nicht ausgereifte Volljährigen-Pädagogik und Abgrenzungsprobleme zu den Sozialleistungen anderer Gesetzesbücher (vgl. Nüsken 2014, Internetquelle). Dem entgegen standen in der ernüchternden Phase, ein neues fachliches Engagement ab Ende der 2000er-Jahre, die Etablierung zu einer eigenständigen Jugendpolitik, in der die Jugendphase als eigenständige und prägende Lebensphase anerkannt wird, die sich nicht nur verlängert oder zeitlich verschoben hat (vgl. BMFSFJ 2014, S.186). In dieser letzten, vierten Phase des neuen Aufschwungs, wuchs auch die Forschung um das Thema Übergänge im Jugend- und Erwachsenenalter, welches dazu führte, dass der Begriff Care Leaver aus dem internationalen Diskurs eingeführt und fortan genutzt wurde, um den des Problems nicht gerecht werdenden Begriff „ehemalige Heimkinder und Pflegekinder“ zu ersetzen und dem Prozess des Care Leavings angemessen Dimensionen kenntlich zu machen (vgl. Nüsken 2011, Internetquelle).

Ausgangspunkt der aktuellen Care Leaving Debatte sollte daher eine prinzipielle Offenheit für die Übergangsperspektive der Jugendlichen sein. Das Gelingen bzw. Scheitern im Übergang im Kontext institutioneller Erwartungen, darf nicht im Vordergrund stehen, Jugend benötigt die Gelegenheit, gelebt zu werden (vgl. Koch/Schröder 2019, S.130). Ein Blick in die gerade hochaktuellen Debatten des laufenden Jahres zeigen, dass der Prozess um Careleaver lange noch nicht abgeschlossen, noch von regionalen Disparitäten (dazu 2.3) betroffen ist und der gesellschaftliche Druck die Politik auffordert, Handlungsleitlinien zu überdenken und teilweise neu auszurichten. Eine Reform des Kinder- und Jugendhilfe (dazu 4.) ist daher schon längst überfällig, um der durch gesellschaftliche Veränderungen verlängerten und spezifizierten Jugendphase gerecht zu werden.

Die Spezifizierung der Zielgruppe von Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen erfolgte ebenfalls in mehreren Schritten. In den 2000ern wurde bereits eine intensivere Fachdebatte um die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen, interkulturelle Kompetenzen und Verständigung geführt. Auch wurden Debatten rund um das Thema Diversity geführt, in diesem gab es erste diversity- und migrationsbezogenen Angeboten. Junge Geflüchtete, darin einbezogen Kinder und Jugendliche und die Arbeit

mit Geflüchteten Familien wurden mit wenigen Ausnahmen weitgehend unter dem Begriff Migration subsumiert, ohne in einzelne Subgruppen zu differenzieren. Auch bestanden zu der Zeit keine weitreichenden Unterscheidungen zwischen den Begriffen Migration und Flucht (vgl. Lüders 2018, S.118). Dabei gab es schon durch vergangene Flüchtlingskrisen (1979/1980 und 1991/1992), Anlass zur Differenzierung in den Fachdebatten (vgl. ebd.).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe sind spätestens seit Mitte 2015 in ihrer Bedeutung nicht nur zahlenmäßig gewachsen. Die besondere Vielfalt und Gleichzeitigkeit der Herausforderungen hat besonderen historischen Wert (vgl. Lüders 2018, S.178) Der sprunghafte Anstieg brachte die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund fehlender Konzepte fachlich, aber auch hinsichtlich der Kapazitäten der Unterbringung in Einrichtungen und Pflegestellen, durch die vorerst ungleiche Verteilung auf die Kommunen schnell an ihre Grenzen, sodass in der ersten Aufnahmezeit vielmehr von einer grundlegenden Versorgung anstatt von einer adäquaten Begleitung gesprochen werden konnte. Die hohe Solidarität und die flexible und kreativen Lösungsansätze und Reaktionen aller Beteiligten, fehlende Expertise und (ehrenamtliche) Personen, die Vormundschaften übernahmen, und rechtsstaatliche Grenzen, brachte eine Zeit des „kreativen Pragmatismus“ (vgl. Lüders 2018, S. 121) Besondere Schwierigkeiten ergaben sich dann für Fachkräfte, die vorher noch keine Berührungspunkte oder Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Geflüchteten gesammelt haben. Einzelne Kommunen, die als Einreiseknotenpunkte fungierten, darunter Frankfurt, Berlin, Hamburg, München, Rosenheim, Passau und Bremen, kamen zuerst an ihre Grenzen (vgl. Lüders 2018, S. 117f). Das hatte auch unter anderem Veränderungen im Gesetz zu Folge (dazu 2.2).

Die eigentliche Problematik bestand in der Instrumentalisierung der Flüchtlingskrise, wobei der Begriff fachlich nicht neutral ist, weil mit dem Wort „Krise“ etwas unwiderruflich Negatives assoziiert wird, aufgrund der hohen Zuwanderungszahlen in dem kurzen Zeitraum. So wurde die Debatte um die Geflüchteten, welche zu der Zeit ein sehr junges Praxisfeld war, zwischen politischen Kontroversen, Instrumentalisierung und Anfeindungen durch Rechtspopulisten und Rechtsextremen eingebettet, welches den fachlichen Diskurs merklich erschwerte und zudem verdeutlichte, wie eng Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit politischen Entwicklungen verbunden sind (vgl. Lüders 2018, S.122).

2.2 Einflüsse durch die vergangene Flüchtlingskrise

Wie im vorherigen Absatz bereits angedeutet, brachten die Jahre 2015-2017 große Herausforderungen, aber auch Chancen für die Weiterentwicklung fachlicher Perspektiven in der Arbeit mit jungen Geflüchteten. Es ist daher auch unerlässlich, in diesem Zusammenhang auf die Veränderungen im Gesetz einzugehen, weil diese weitreichende Folgen für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben, die zukünftig Zuflucht in Deutschland suchen.

Die größte Veränderung trat durch das am 1. November 2015 Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ ein, welche Adressat*innen ein gutes Aufwachsen sichern soll. Folgende Hauptbereiche wurden neu geregelt: Die Hochsetzung der Verfahrensmündigkeit vom 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr des jungen Menschen, die Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf die Datenlage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, eine Klarstellung der Voraussetzungen, die ausländische Kinder und Jugendliche erfüllen müssen, um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen und als maßgebende Einführung der gestaffelten Inobhutnahme, verbunden mit bundesweiten und landesinternen Verteilungen nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (§ 42c SGB VIII). An dem Primat, also der vorrangigen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, wurde festgehalten. Zusätzlich wurde die Bundesregierung zu einem jährlichen Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und bis Ende 2020 zu einem Evaluationsbericht verpflichtet (§ 42e SGB VIII), dafür wurden zur möglichen Berichterstattung Anpassungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgenommen (§ 99 Abs. 2 SGB VIII).

Die Einführung des Gesetzes, sollte eine schnelle und effiziente Lösung zur Verteilung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bringen und setzte damit die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in Form der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) und war eine kurzfristige Reaktion auf die exorbitant gestiegenen Asylantragszahlen (vgl. Struck 2015, S. 250f). Die Möglichkeit zur schnellen und systematischen Reaktion auf Krisensituation, die schnelle Entwicklung von Perspektiven und vorerst Schutz und

Sicherheit den jungen Geflüchteten zu bieten, bestand durch die gesetzliche Verankerung (vgl. Herzog 2020, S. 140f). Damit verbunden war und ist bis heute jedoch eine Zwei-Klassen Inobhutnahme, die zwischen jungen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund differenziert. Die vorläufige Inobhutnahme verfolgt dabei weniger das Ziel nach sozialpädagogischen Notwendigkeiten, fachlich angemessenem Handeln oder dem Wunsch und Willen der Betroffenen, sondern viel mehr einem pragmatischen System, welches bestimmten Strukturen folgt. Zudem ist auch nicht abschließend untersucht, wie die Geflüchteten die vorläufige Inobhutnahme wahrnehmen und durchleben und ob die Sonderrolle noch notwendig ist (vgl. Herzog 2020, S. 145f).

Weitere, kritisch zu bewertende Entwicklungen, sind ab dem Jahr 2015 zu verzeichnen. Politisch wurde immer mehr das Aufenthaltsrecht verschärft. Im Herbst 2015 tritt, nach einer nur wenigen Tagen andauernde Debatte, das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft, so dass Fachverbände kaum Zeit zur Stellungnahme hatten, um zu kritisieren, dass das Gesetz mit Herabsetzung der Balkanflüchtlinge in „echte“ und „unechte“ Flüchtlinge unterteilt. Darauf folgte das Asylpaket II Anfang 2016, welches auch von Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden schwer kritisiert wurde, da es für Asylbewerber keine Besserungen brachte, aber im Gegensatz dazu, Eilverfahren in speziellen Aufnahmeeinrichtungen ermöglichte, Korrekturmöglichkeiten von Fehlentscheidungen von Gerichten und Anwälten erschwerte, Familiennachzug teilweise aussetzte, so dass Angehörige für Jahre getrennt wurden und die Abschiebung direkt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen möglich machte, unabhängig davon, wie schwer die Geflüchteten traumatisiert waren (vgl. Bröse/ Stauber 2018, S.9f). Das zeigt, wie die politische Einstellung gegenüber Geflüchteten innerhalb weniger Jahre wieder umgekehrt wurde und das Thema Flucht und Migration stark politischen Debatten unterliegt, welche sich schnell verändern.

2.3 Regionale Disparitäten der Gewährungspraxis

Richtet man den Blick auf die Gewährungspraxis von Careleaver*innen mit Fluchterfahrung hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII-aF

lassen sich starke regionale Unterschiede feststellen. Daher ein paar Beispiele für Gewährungspraxen:

Auf einer Fachtagung des Pflegekinderkompetenzzentrums e.V. in Potsdam wurde das Stimmungsbild von vier teilnehmenden Jugendämtern aus unterschiedlichen Stadtteilen repräsentiert. Übereinstimmend wurde eine erweitere Bereitschaft zur regelhaften Gewährung für Hilfen für junge Volljährige in den vergangenen zwei Jahren festgestellt, ferner wird eine engmaschige Begleitung sogar als ausgesprochen sinnvoll empfunden. Seitens der Fachkräfte wird jedoch die Gewährung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII-aF nur als Kann-Leistung, nicht als Regelanspruch wahrgenommen (vgl. Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2017, S.19), weshalb auch einige Hilfen mit dem 18. Lebensjahr beendet wurden.

Einen weiteren Erfahrungsbericht -in diesem Fall ein freier Träger- zu Betreuungsverläufen junger Geflüchteter, vor und nach Eintritt der Volljährigkeit vom Herbst 2015 bis Ende 2018 in verschiedenen Kommunen des Ruhrgebiets liefert Muss (vgl. Muss 2018, S.46): bis zum Stichtag des 1. Septembers 2016 wurden durch den Träger insgesamt 116 Jugendliche betreut (vgl. Muss 2018, S.50), dabei ließen sich in jeweilig starker Abhängigkeit des öffentlichen Trägers durch mehrfach „wortgleiche Hilfeplanprotokolle“, das Ende der stationären Hilfe mit Volljährigkeit belegen, ohne, dass es Spielräume für Einzelfälle gegeben hat (vgl. Muss 2018, S.58f). Daraus resultieren vorrangig eine allgemeine Angst vor der Altersgrenze zur Volljährigkeit, der Verlust vertrauter Personen in Wohngruppen und der Umzug in Gemeinschaftsunterkünfte. In manchen Kommunen wurde standardisiert, also nicht am Hilfebedarf des Einzelnen orientiert, zwischen drei und sechs Monaten eine ambulante Nachbetreuung gewährt. Die Hilfen wurden auf ein Minimum gekürzt und knüpften nicht mehr an den Wünschen und Interessen der jungen Volljährigen an. Deutlich wird, dass gelingende Integration und Perspektiventwicklung der jungen Geflüchteten abhängig davon sind, welches Jugendamt zuständig ist (vgl. ebd). Die Hilfestellung unterliegt einer „regionalen Lotterie“ und den jeweiligen finanziellen Mitteln der Kommunen (vgl. González/ Karpenstein /Schmidt 2017 S. 5).

Diese zwei Beispiele sollen verdeutlichen, dass sich regionale Disparitäten in der Gewährungspraxis für Hilfe für junge Volljährige nicht (nur) auf Ebene der einzelnen Bundesländer bestehen. Ersteres Beispiel zeigt, dass Unterschiede sogar innerhalb einer Stadt an den verschiedenen Standorten vertreten sein können und ein

allgemeines Verständnis für den Regelrechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige nicht vorhanden ist. An dieser Stelle lassen sich die weniger ausgeprägten Gewährungspraxen innerhalb einer Stadt damit erklären, dass die hier einzeln befragten Standorte über ähnlich hohe finanzielle Mittel verfügen. Im darauf folgenden eingebrachten Erfahrungsbericht eines freien Trägers ist ein deutlich stärkeres Ausmaß der Gewährungspraxis festzustellen, in denen sogar benachbarte Orte völlig gegensätzlichen Maßstäben und Haltungen folgen, die teilweise rechtswidrig erscheinen (vgl. Muss 2018, S. 60). Auch ist in diesem Zusammenhang kaum Verständnis der zuständigen Jugendämter für die Probleme und der Lebenswelt vorhanden, die möglicherweise mit der fehlenden Nähe und dem damit verbundenen stark eingeschränkten Einblick in den Alltag der Jugendlichen verbunden sind.

3. Schnittstellen zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Internationale rechtliche Bezüge

Laut dem Verfassungsrecht unterliegt die Kinder- und Jugendhilfe einer Reihe zwischenstaatlicher und internationaler Regelungen, die über die Menschenrechte hinaus zusätzlich spezifische Minderjährigenrechte schützen sollen (vgl. Münder u. a. 2020, S.50). In Bezug darauf findet sich im SGB VIII, genauer im § 6 Abs. 4 die Regelung, dass zwischen- und überstaatliches Recht unberührt, also uneingeschränkt Geltung hat. Darin einbezogen sind beispielweise das EU-Gemeinschaftsrecht und verschiedene internationale und völkerrechtliche Konventionen und Abkommen (vgl. edb.), wie unter anderem das Europarecht, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das UN- Übereinkommen über die Rechte der Kinder (UN-KRK) und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) (vgl. Münder u. a. 2020, S. 49ff).

Das wohl wichtigste Abkommen ist das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), welches 1996 in Kraft getreten ist. Es gilt für alle Kinder unter 18 Jahren (Art.2 KSÜ) unabhängig vom Heimatrecht des Minderjährigen (vgl. Münder u.a.2020, S. 51f) und regelt das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit von Behörden und verpflichtet die Vertragsstaaten zum Schutz aller Minderjähriger, welche sich hierzulande aufhalten. Wenn ein minderjähriges Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, gilt automatisch das KSÜ, wobei der gewöhnliche Aufenthalt durch den Lebensmittelpunkt

und das Vorhandensein sozialer Bindungen gerechtfertigt wird oder spätestens nach einem mehr als 6 monatigen Aufenthalt besteht (vgl. ebd.).

Aktuell wird in der Politik diskutiert, ob anhand der internationalen und zwischenstaatlichen Regelungen und derer nur teilweisen rechtlichen Wirksamkeit auf nationaler Ebene, die Rechte von Kindern vollumfänglich geschützt sind oder ob es nichtsdestotrotz notwendig ist, Kinderrechte auch im Grundgesetz zu verankern. Die bisher verankerten Grundrechte gelten im Übrigen für alle Altersgruppe, sie sind aber nicht auf spezifische Kinderbedürfnisse und –rechte ausgerichtet, wobei Kinder im Art. 6 des Grundgesetzes Erwähnung finden (vgl. Münder u.a. 2020 S. 52f).

Hinter der Verankerung von Grundrechten für Kinder im Grundgesetz steckt natürlich auch eine starke Symbolpolitik, denen Kritiker entgegen, eine gesetzliche Verankerung würde nichts im praktischen Alltag ändern bzw. keine direkte Auswirkungen in der Arbeit im Kinderschutz haben. Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen wird schon seit Längerem diskutiert, ob der Wortlaut im Grundgesetz der besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht wird oder ob die Grundrechte von Kindern im Verfassungstext besser sichtbar gemacht werden müssen. (vgl. Wissenschaftliche Dienste AZ 3 - 3000 - 013/21, S. 8f). Die noch bis vor kurzem andauernde Diskussion im Bundestag, ist zuletzt jedoch gescheitert, so dass ein nächster Versuch vermutlich erst in der kommenden Legislaturperiode zu erwarten ist.

3.2 Junge Geflüchtete als Adressaten*innen der Kinder- und Jugendhilfe

Aus den bereits erläuterten internationalen und zwischenstaatlichen Vorgaben ergibt sich eindeutig, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB VIII erhalten dürfen, da sie einem besonderen Schutz unterliegen. Nach den rechtlichen Wirkungen sind deshalb die Gruppen, minderjährige Flüchtlinge und junge Volljährige zu differenzieren (vgl. Wiesner 2014, S.40). Bei Kindern und Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit genügt der weitreichende Begriff des tatsächlichen Aufenthalts, um Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können, für ausländische Jugendliche (Art. 116 Abs. 1 GG) gelten Sonderregelungen. (vgl. Münder u.a. 2020, S. 63):

Für Minderjährige spielt nicht die Regelung des Geltungsbereiches § 6 Abs. 2, sondern § 6 Abs. 4 eine wesentliche Rolle. Die Unberührtheit internationalen Rechts sichert hier den erleichterten Zugang zu Hilfeleistungen der Jugendhilfe, da laut des KSÜ nur ein gewöhnlicher und kein erlaubter Aufenthalt notwendig ist (vgl. Wiesner 2014, S.41). Junge Volljährige hingegen finden sich im Geltungsbereich in der Regelung § 6 Abs. 2 SGB VIII wieder, da sie weder dem KSÜ oder der Brüssel IIA- Verordnung unterstehen (vgl. Wiesner 2014, S. 41). Leistungen nach dem SGB VIII können in Anspruch genommen werden, wenn junge Volljährige erstens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder eine ausländerrechtliche Duldung vorliegt.

Der gewöhnliche Aufenthalt richtet nach § 30 Abs. 3 S.1 SGB I, wobei das SGB I als allgemeiner Teil auch für alle anderen Sozialgesetzbücher, auch SGB VIII Geltung hat. Demnach ist der Aufenthalt gewöhnlich, wo sich der junge Mensch unter Umständen aufhält und der erwarten lässt, dass er *sie in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. Raabe/Thomas 2019, S.12). Anders formuliert ist das objektive Moment, welches die persönlichen Umstände beschreibt, und das subjektive Moment, welches den Willen und die Prognose beschreibt, nicht nur vorübergehend zu verweilen, entscheidend. (vgl. Münder u.a. 2020 S. 64).

Der rechtmäßige Aufenthalt wird im § 4 Aufenthaltsgesetz definiert und liegt bei den dort aufgezählten Titeln vor, wobei die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) von vorrangiger Bedeutung für junge Volljährige ist. Alternativ dazu steht die ausländerrechtliche Duldung (§ 60a AufenthG), die zwar keinen Aufenthaltstitel darstellt, aber auf eine zwangsweise Ausreise, allgemein bekannt unter der Bezeichnung „Abschiebung“, verzichtet wird (vgl. Münder u.a. 2020, S. 65f).

Junge Geflüchtete, ganz gleich, ob sich diese im Care Leaving Prozess befinden oder nicht, bewegen sich in dem Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilferecht und Asylrecht, sie unterliegen einem „permanenten doppelten Rechtsstatus“ (Brinks/Dittmann 2018, S.144), weil sie zum einen aufgrund ihrer Minderjährigkeit in der Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe befinden, deren oberstes Ziel es ist, ihre Entwicklung „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs.1 SGB VIII) zu fördern, andererseits unterliegen sie aufgrund ihres Fluchthintergrundes der Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebung, die das Ziel der rechtlichen Klärung von Fluchtgründen und -status verfolgen (vgl. ebd.) Das Verhältnis

von Sozialleistungen nach dem SGB VIII und Asyl- und Ausländerrecht ist demnach keine Schnittstelle im engeren Sinn, da sich die Leistungen nicht überschneiden, dafür aber interdependent, also wechselseitig voneinander abhängig sind (vgl. Wiesner 2014, S. 40).

3.3 Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Die Planung einer langfristigen Bleibeperspektive ist eng mit existenziellen Fragen verknüpft, darüber, ob einem jungen Menschen die Abschiebung droht oder die Möglichkeit besteht, eine Ausbildung oder ein Studium anzufangen und auch abschließen zu dürfen. Eine frühzeitige Entwicklung von asyl- und/oder aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten ist für den Übergang in die Selbstständigkeit essentiell und sollte im Idealfall vor Eintritt der Volljährigkeit geklärt werden (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 63)

Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als nicht handlungsfähig gelten, können sie allein keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. An diese Stelle tritt dann der*die Vormund*in oder das für den jungen Menschen zuständige Jugendamt, wobei dieses keiner generellen Pflicht unterliegt, einen Asylantrag zu stellen (vgl. BUMF 2019, S.8) Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten sollte gut überlegt werden, ob ein Asylantrag sinnvoll ist. Mit Volljährigkeit können viele Restriktionen, wie eine dauerhafte Residenzpflicht (§ 47 Abs. 1a, § 56 AsylG) und ein damit einhergehendes Ausbildungs- und Arbeitsverbot auch im Zeitraum der Duldung erfolgen (§ 61 Abs.2 S.4 i. V. m. § 60a Abs. 6 AufenthG) (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016, S. 27). Sichere Herkunftsstaaten sind laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Senegal, Serbien (vgl. BAMF 2019, Internetquelle).

Vor der Antragsstellung ist zudem ein asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing notwendig, um darüber entscheiden zu können, ob ein Asylantrag für den Minderjährigen in Frage kommt. Dazu ist es sinnvoll, dass der*die Vormund*in oder eine andere Bezugsperson mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling die „Flucht-Biografie“ festhält um asylantragrelevante Aspekte festzustellen. Je früher der Asylantrag bei vorliegenden relevanten Fluchtaspekten gestellt wird, desto höher ist die

Chance noch während der Minderjährigkeit vom BAMF beschieden zu werden. In diesem Zusammenhang sind die Schutzquoten von Minderjährigen höher, als die Schutzquote von Erwachsenen aus demselben Herkunftsstaat (vgl. BumF 2019, S.9).

Das zentrale Moment des Asylverfahrens ist die Anhörung, in welcher die individuellen Fluchtgründe des jungen Menschen dargelegt und ausführlich geschildert werden können. Die Fluchtursachen werden auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft. Problematisch bei der Anhörung von Minderjährigen ist die Tatsache, dass Fluchterfahrungen, welche womöglich zu einem Trauma geführt haben, durch die erneuten Schilderungen retraumatisierend wirken können. Zudem fällt es vor allem Kindern schwer, über die Geschehnisse und Verhältnisse des Heimatlandes zu sprechen, weil ihnen grundlegende Kenntnisse dazu fehlen. Um diesen Schwierigkeiten entgegen zu wirken, werden Sonderbeauftragte für die Anhörung von Minderjährigen eingesetzt, diese besonders geschulte Anhörer*innen mit speziellen rechtlichen, kulturellen und psychologischen Kenntnissen sollen einfühlsam auf kinderspezifische Besonderheiten eingehen. (vgl. BumF 2019, S.17f).

Wichtig bei einem Asylverfahren eines Minderjährigen ist auch das Vorhandensein von kinderspezifischen Fluchtgründen, wie Flucht vor Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung zum Kindersoldaten, Genitalverstümmelung. Eine besonders sensible Herangehensweise ist beim Vorliegen solcher Gründe zwingend notwendig (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016, S.23f). Das anschließend ausgehändigte Anhörungsprotokoll ist die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag. Bei Sprachbarrieren kann eine Rückübersetzung gefordert werden um die Richtigkeit des Protokolls zu bestätigen. Fluchtgründe, die nicht zu Protokoll gebracht werden, können bei der Entscheidung im Nachhinein nicht mehr miteingebracht werden (vgl. ebd.).

Einen positiven Bescheid gibt es mit einer der folgenden drei Anerkennungsmöglichkeiten: Eine erste Option ist die Anerkennung als asylberechtigter gem. Art. 16a des Grundgesetzes. Die Anerkennungsquote liegt durch die vielen Einschränkungen nur noch bei ca. 1% (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016, S. 25). Die zweite Möglichkeit ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Schutzsuchende dürfen nach dieser Vorschrift nicht abgeschoben werden, wenn sie von ernsthaften Bedrohungen des eigenen Leibes aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit einer

bestimmten sozialen Gruppe oder wegen bestimmter politischer Einstellung bedroht sind (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016, S. 29) Die dritte Möglichkeit ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, wenn keine Asylberechtigung oder eine Flüchtlingseigenschaft besteht, dafür aber ein ernsthafter Schaden des Antragstellenden zu erwarten ist, wenn dieser in das Heimatland zurückkehren muss (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016, S.32f). Minderjährige können faktisch nicht abgeschoben werden, auch wenn keine der drei Eigenschaften zuerkannt wird (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

Im Falle eines ablehnenden BAMF-Bescheids ist es in den überwiegenden Fällen ratsam, die Entscheidung gerichtlich mittels Klage überprüfen zu lassen, da es in den letzten Jahren zu vielen fehlerhaften Bescheiden kam. Das Rechtsmittel der Klage kann daher entscheidend über den Erhalt eines Schutzstatus sein (vgl. Büchner/ Hinz 2018, S.381). Damit verbunden spielt die Thematik der Kostentragung bei Einlegen von Rechtsmitteln für junge Geflüchtete eine große Rolle. Der Wunsch nach qualifiziertem anwaltlichem Beistand und die damit anfallende Kosten, die in erster Linie privat finanziert werden müssen, sind eine erhebliche Belastungsquelle (vgl. Büchner/ Hinz 2018, S.382). In erster Linie soll dann die Prozesskostenhilfe (PKH) gem. § 166 VwGO genutzt werden, wenn die nötigen Ressourcen nicht verfügbar sind. Eine Gewährung der PKH wird an Erfolgsaussichten des Verfahrens gekoppelt. Der Antrag auf PKH kann mit Hilfe des Beschlusses des Bundesgerichtshof (BGH) aus dem Jahr 2013 bestärkt werden: In dem Sachverhalt hatte ein*e Amtsvormund*in eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings aus Afghanistan eine Ergänzungspflegschaft mit asylrechtlicher Fachkenntnis beantragt, was der BGH ablehnte. Dieser verwies auf die Prozesskostenhilfe: Wenn der*die Vormund*in nicht über die erforderliche Sachkunde über einzelne Geschäfte des Mündels verfügt, ist es in seiner*ihrer Verantwortung, durch Inanspruchnahme fachspezifischer Hilfen diesen Mangel auszugleichen, dazu gehört auch eine im gerichtlichen Verfahren anwaltliche Vertretung des Mündels. Steht dieser Inanspruchnahme rechtlichen Beistands die finanzielle Situation des Mündels entgegen, ist dieser Mangel durch Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu beheben. Auch wäre es nicht mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar, ein mittelloses unbegleitete Kind keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand im eigenen Asylverfahren zu gewähren (vgl. BGH 29.05.2013 XII ZB 124/12). Folglich ist die Gewährung von PKH nicht an die Erfolgsaussichten des Verfahrens geknüpft und soll gewährt werden, wenn der*die Vormund*in eine*n Jurist*in bevollmächtigt. Zudem gibt es positive Beispiele

aus Niedersachsen, wo einzelne Jugendämter Unterstützung bei Zahlungen von Anwaltskosten, die bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen anfallen, anbieten. Auch wenn es dafür keine konkrete Regelung gibt, besteht dafür die Möglichkeit, weil die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung unter dem Wohl des Kindes zu fassen ist (vgl. Büchner/ Hinz 2018, S.383).

3.4 Aufenthaltsmöglichkeiten im Überblick

Auch nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren stehen verschiedene Wege offen über aufenthaltsrechtliche Regelungen, Perspektiven zu schaffen. Diese möglichen Optionen sollten dabei parallel zum Asylverfahren und im Idealfall vor Eintritt der Volljährigkeit des jungen Geflüchteten mit dem*der Vormund*in in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Beratungsstelle (z.B. die Flüchtlingsräte der Länder) oder einem fachkundigen Jurist*innen geklärt werden (vgl. Büchner/ Hinz 2018, S.380).

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufenthaltsmöglichkeiten spricht man oft von einer Kette befristeter Duldungen: Die erste Überbrückungsoption bietet die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn gem. § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, Näheres regeln hierbei die Länder. Grundsätzlich ist eine Erteilung davon abhängig, ob ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierende Berufsausbildung vorliegt oder der Übergang aus einer Qualifizierungsmaßnahme in eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Die Ermessensduldung sichert den Aufenthalt bis zum Anspruch auf eine Ausbildungsduldung (Büchner/ Hinz 2018, S.383)

Die Ausbildungsduldung (§ 60 Abs. 2 S.4 AufenthG) ist als Rechtsanspruch formuliert und ist zu erteilen, wenn eine Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und kein Beschäftigungsverbot besteht. Wie oft Ausbildungsduldungen erteilt werden, variiert stark in den Bundesländern. Nach Abschluss einer Berufsausbildung und der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses binnen sechs Monaten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete für 2 Jahre erteilt werden (§ 18a AufenthG) (vgl. ebd.).

Von Größerer Bedeutung für junge Geflüchtete ist auch die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Erwachsene (§ 25a AufenthG), welche umgangssprachlich als „Bleiberecht“ bekannt ist. Diese können Jugendliche nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt in Deutschland erhalten, zudem muss der Antrag nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden und vier Jahre Schulbesuch oder der Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses nachgewiesen werden. Außerdem sollte eine positive Integrationsprognose vorliegen.

Des Weiteren gibt es noch den humanitären Aufenthalt (§ 25 Abs. 5 AufenthG), welcher erteilt werden kann, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und es nicht absehbar ist, dass die Ausreisehindernisse wegfallen. Wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist und dem Antragsteller die Unmöglichkeit der Ausreise nicht angelastet werden kann, soll diese Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vgl. Büchner/ Hinz 2018, S.383f).

Zuletzt kann auch eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG) in Frage kommen. Die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes überprüft auf Antrag, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe von „geduldeten“ Menschen vorliegen. Diese können mittels sprachlicher, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Integration vorliegen und können mit Integrationsleistungen wie z.B. guten Deutschkenntnissen, einem langjährigem Aufenthalt, Schulbesuch, einer Ausbildung, ein Studium, die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbsarbeit und ehrenamtlichem Engagement begründen, dass eine Rückkehr ins Heimatland unzumutbar ist (vgl. ebd).

4. Rechtsfolgen bei Eintritt der Volljährigkeit

4.1 Folgen für die Familienzusammenführung

Die Voraussetzungen zum Familiennachzug sind im Wesentlichen im §§ 27ff im Aufenthaltsgesetz geregelt. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist es möglich, einen Elternteil bzw. beide Eltern nachzuholen, sofern sich im Inland keine Personensorgeberechtigten aufhalten. Zudem müssen die Familienangehörigen einen Nationalpass besitzen und Nachweise für die verwandtschaftlichen Verhältnisse, z.B.

eine Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienregister, erbracht werden. Die Beschaffung dieser Dokumente stellt sich dabei meist als schwierig dar (vgl. Eichler 2019, S. 88).

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die Möglichkeit des Familiennachzugs (§ 36 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wenn ihnen eine Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und sie folglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 25 AufenthG). Für den Elternnachzug muss kein Lebensunterhalt gesichert noch ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu anderen Nachzugsoptionen ist keine gesetzliche Frist für den Antrag vorgeschrieben, allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die entsprechende Person noch minderjährig ist (vgl. Eichler 2019 S. 92).

Der Anspruch erlischt unabhängig davon, wann der Jugendliche nach seinem Heimatrecht volljährig wird. Wenn bis Eintritt der Volljährigkeit kein Antrag auf Familiennachzug gestellt wurde, erlischt automatisch der Anspruch. Aus Sicht der Adressat*innen wird dies als sogenannter „zweiter Abschied“ empfunden, wenn eine Familienzusammenführung nicht gelungen ist und somit den jungen Volljährigen nochmals vor Augen geführt wird, dass ein Nachzug nur noch unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist. Damit verbunden machen sich bei den jungen Volljährigen Frustration und Resignation bemerkbar. (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 20).

In der Vergangenheit gab es mehrere Beispiele von Familienangehörigen, welche einen Familiennachzug nach Volljährigkeit des Jugendlichen einzuklagen versuchten. Die Kinder der Eltern hatten einen subsidiären Schutz zugesprochen bekommen (Urt. v. 29.03.2019, Az. VG 38 K 27.18 V und Urt. v. 03.04.2019, Az. VG 38 K 26.18 V). In beiden Fällen wurden die Klagen abgewiesen. Anders entschied jedoch der europäische Gerichtshof in einem Urteil von 2018 (Urt. v. 12.04.2018, Az. C-550/16), dass die Asylantragstellung als Zeitpunkt maßgebend sei und ein Elternnachzug eben dann möglich ist, wenn der junge Volljährige als unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist, noch vor der Volljährigkeit den Antrag auf Familiennachzug gestellt hat und der positive Bescheid erst nach Volljährigkeit zugestellt wurde (vgl. Eichler 2019, S. 92). Die Anwendung dieses Urteils gilt jedoch nicht für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten und ist laut mehrerer Instanzen, darunter das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt, nicht anwendbar (vgl. Eichler 2019, S.93).

4.2 Folgen für ein laufendes Asylverfahren

Der grundlegende Ablauf des Asylverfahrens ändert sich nach Eintritt der Volljährigkeit nicht. Jedoch fällt, je nach Heimatrecht des jungen Geflüchteten die Vormundschaft mit Volljährigkeit weg (§1882 BGB). Gerade in diesem Zusammenhang muss abgeklärt werden, welches nationale Recht anzuwenden ist. Geregelt wird dies im Einführungsgesetz des BGB in Art. 24 Abs.1. Für den Fall, dass der Mündel nach seinem Heimatrecht vor dem 18. Lebensjahr volljährig wird, ändert sich nichts an der Vormundschaft und diese bleibt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen. Wird ein Jugendlicher nach seinem Heimatrecht jedoch beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig, besteht die Vormundschaft auch bis zu diesem Alter weiterhin (vgl. Gonzáles/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S.17). Dies ist zum Beispiel in den Ländern Kamerun, Ägypten und der Elfenbeinküste der Fall. Ausnahmen dieser Regelungen treten auf, wenn das Heimatrecht des Mündels eine Rückverweisung ins deutsche Recht vornimmt oder wenn junge Geflüchtete, anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, hierbei ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend für das anzuwendende Recht (vgl. ebd.). Das Heimatrecht richtet sich im Übrigen nach der Staatsangehörigkeit des jungen Menschen (Art. 5 EGBGB). Das hat u.a. mit der Geschäftsfähigkeit zu tun. Wenn bei einem jungen Volljährigen die Vormundschaft im Alter von 18 Jahren endet, obwohl nach dem geltenden Heimatrecht die Volljährigkeit später eintritt, würde eine Schutzlücke entstehen und der junge Mensch könnte keine rechtswirksamen Geschäfte eingehen (vgl. Gonzáles/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 18)

Der*die Vormund*in wird in Form eines kontinuierlichen Ansprechpartners als große Ressource von den Jugendlichen empfunden, in dieser Hinsicht erfolgt mit Beendigung der Vormundschaft auch hier ein Abbruch. Mit Volljährigkeit tritt zudem die Verfahrensfähigkeit des jungen Volljährigen ein. Mit gleichzeitiger Beendigung der Jugendhilfeleistung können dann alle vertrauten Ansprechpartner und Bezugspersonen wegbrechen, was bei den Jugendlichen große Verunsicherung und Ängste hervorruft. (vgl. Gonzáles/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 16) Generell gilt, den Asylantrag, wenn dieser voraussichtlich Erfolg bringt, noch vor Volljährigkeit zu stellen, weil sonst bei einem jungen Volljährigen, wenn anderweitig keine Bleibeperspektive geschaffen wurde, eine Abschiebung möglich ist. Darüber hinaus sichert die Antragstellung bei

vorhandener Minderjährigkeit eine Dublin-Überstellung in andere europäische Staaten, in dem der unbegleitete minderjährige Flüchtling zuerst registriert worden ist, auch über den Zeitraum der Volljährigkeit aus (vgl. BumF 2019, S.9f).

4.3 Folgen für Leistungen nach dem SGB VIII

Da der sogenannte Schutzstatus, der sich aus internationalem Recht ergibt, mit Volljährigkeit erloschen ist, greift die Zuständigkeit für junge Ausländer*innen gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII, so dass die Gewährung von Leistungen sodann an aufenthaltsrechtliche Stimmungen gebunden ist. (vgl. Münder u.a. 2020, S.203). Bei einem fortan bestehenden Hilfebedarf hinsichtlich der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit und der eigenverantwortlichen Lebensführung ist eine Hilfe aber zu gewähren, denn es gilt immer noch das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. (vgl. Raabe/ Thomas 2019, S.14f).

Weitere Hilfemöglichkeiten ergeben sich aus dem Regelrechtsanspruch auf Hilfe gem. § 41 SGB VIII-aF, welche nicht nur als Fortsetzungshilfe, sondern auch als erstmalig zu gewährende Hilfe gilt. Dabei besteht der Regelrechtsanspruch für junge Volljährige (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, in Ausnahmen auch darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr (vgl. Münder u.a. 2020, 203f).

Die individuelle Ausgestaltung der unterschiedlichen Unterstützungsformen orientiert sich an § 27ff SGB VIII und kann an den konkreten Bedarf der hilfesuchenden Person angepasst werden. Dies kann in ambulanten, aber auch stationären Hilfen erfolgen. Beispiele dafür sind, der weitere Verbleib in Wohngruppen (§ 34 SGB VIII) oder in der Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) oder ambulante Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) (vgl. BumF 2021, Internetquelle). Die Hilfen nach dem SGB VIII sind dabei vorrangig den Hilfeleistungen anderer Sozialgesetzbücher zu behandeln (vgl. Raabe/ Thomas, S.19).

Erfahrungsgemäß gibt es verschiedene Argumentationsmuster seitens der öffentlichen Träger, die eine Hilfebeendigung statt einer weitergehenden Unterstützung rechtfertigen sollen. Um dieser, teils rechtswidrigen Handlungspraxis entgegenzuwirken, ist es für Fachkräfte wichtig, solche Argumentationsmuster entkräften zu können (vgl. Raabe/

Thomas 2019, S.17). Zum einen wird mit Hilfe der Erfolgsprognose argumentiert, dass die im Hilfeplan festgelegten Ziele, nicht erreicht werden können und daher die Hilfe beendet werden kann. Das kann jedoch auch daran liegen, dass vereinbarte Ziele unrealistisch und zu hoch angesetzt oder nicht zusammen mit dem jungen Menschen vereinbart wurden. Auch wird eine weiterführende Hilfe gerade dann als notwendig erachtet, wenn die Prognosen des jungen Menschen schlecht sind. Es ist für die Rechtfertigung der Hilfe daher völlig ausreichend, wenn eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung zu erwarten ist (vgl. Raabe/ Thomas 2019 S.18f). Zum anderen ist die Mitwirkungsbereitschaft bzw. die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen ein oft angebrachter Grund zur Hilfebeendigung. Bei einer strikten Hilfeablehnung ist doch Fortführung der Hilfe in ihrer ursprünglich geplanten Form kaum geeignet, jedoch ist es dann die Aufgabe der beteiligten Fachkräfte, die Mitwirkungsbereitschaft und das Durchhaltevermögen des jungen Menschen zu aktivieren oder die Hilfeleistung neu anzupassen (vgl. ebd.).

4.4 Alternative Hilfemöglichkeiten im SGB VIII

Neben der Möglichkeit der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-aF) oder einer Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-aF) gibt es außerdem Möglichkeiten für die stationäre Unterbringung innerhalb des SGB VIII: die stationäre Unterbringung in sozialpädagogischer Wohnform während schulischer oder beruflicher Ausbildung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII. Grundsätzlich ist diese Form der Hilfe möglich, wenn ein junger Geflüchteter an einer schulischen, betrieblichen oder beruflichen Ausbildung teilnimmt. Diese Hilfe kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe wird dabei von der Jugendhilfe sichergestellt (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). Beobachtbar ist jedoch ein Angebotsrückgang der Jugendberufshilfe im SGB VIII, der sich auf die veränderte Förderlandschaft der Arbeitsförderung nach dem SGB II und SGB III teilweise zurückführen lässt (vgl. Münder/ Hofmann 2017, S. 46f). Ziel der Jugendberufshilfe ist die soziale gesellschaftliche Teilhabe und Integration, die Integration in den Arbeitsmarkt ist in diesem Fall zunächst nachrangig. Die berufsintegrierenden Maßnahmen von Agentur und Jobcenter sind dabei vorrangig der Jugendberufshilfe, wenn geeignete Angebote vorliegen. (vgl. Raabe/ Thomas 2019,S.

28f). Die Unterstützung gem. § 13. Abs. 3 SGB VIII ist daher eine gute Möglichkeit, den Übergang in eine Ausbildung und Beruf zu begleiten, ist jedoch nicht primär dafür da, einen jungen Menschen in seiner eigenverantwortlichen Lebensführung weiterzuentwickeln. Um den Bildungsverlauf des jungen Volljährigen weiter zu unterstützen und möglichen Abbrüchen entgegenzuwirken, ist auch hier eine Perspektivklärung hinsichtlich des Aufenthalts primär vorzunehmen, weil die Motivation, Bildungsverläufe zu verfolgen unwiderruflich mit der Bleibeperspektive verknüpft sind (vgl. Pflegekinderkompetenzzentrum 2019, S. 20).

In manchen Fällen kommt auch die Hilfe gem. § 19 SGB VIII in Betracht, wenn es sich beispielsweise um eine schwangere junge Volljährige handelt. Die gemeinsame Wohnform für Mütter bzw. Väter und Kinder besteht aus einer zielgerichteten Begleitung, die die Adressat*innen in der eigenverantwortlichen Erziehung des Kindes stärken sollen. Diese Hilfeform ist jedoch nur auf einen alleinerziehenden Elternteil bezogen, das zu pflegende Kind darf bis zu 6 Jahre alt sein. Der Unterhalt gem. § 39 SGB VIII und die Krankenversorgung werden durch die Jugendhilfe gestellt (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S.38). Die Hilfe umfasst dabei ebenfalls die Förderung der Ausbildung und Berufstätigkeit und ist als eine sogenannte Soll-Leistung zu gewähren, wenn ein entsprechender Unterstützungsbedarf vorliegt (vgl. Raabe/ Thomas 2019, S. 29).

Vor dem Übergang in andere Leistungssysteme sollten sich die zuständigen Fachkräfte die Frage stellen, ob der pädagogische Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung noch Bestand hat, ob folgend andere Leistungssysteme den Bedarf des Jugendlichen oder jungen Volljährigen decken. Besteht weiterhin ein Unterstützungsbedarf ist der Übergang in andere Hilfesysteme nicht rechtens und Maßnahmen durch die Jugendhilfe müssen weiterhin erbracht werden (vgl. González/ Karpenstein/ Schmidt 2017, S.39).

Wenn möglich, sollte nach Beendigung der stationären Hilfe, der Einzug in eigenen Wohnraum realisiert werden, denn verschiedene Experten äußern große Bedenken, wenn Jugendliche mit Volljährigkeit in Gemeinschaftsunterkünfte (GU) ziehen. Der Betreuungsschlüssel fällt dann in vielen Fällen auf ein Verhältnis von 1:40 bis 1:70 herab, in diesen Betreuungssettings ist eine engmaschige Begleitung unmöglich. Ebenso wirkt sich der Umzug in eine GU negativ auf die Bildungsverläufe der jungen Volljährigen aus und ist mit Schul- und Ausbildungsabbrüchen verbunden, weil

einerseits keine adäquate Lernatmosphäre in den Unterkünften herrscht und andererseits mit dem Umzug viele weitere Abbrüche verbunden sind, die sich negativ auf die Adressat*innen auswirken (vgl. Muss 2019, S. 51f). Zudem meldete das Sozialgericht Düsseldorf vorgegebene Vorschriften zur Leistungskürzung von Asylbewerbern an das Bundesverfassungsgericht, weil es diese für verfassungswidrig hielt. Ein 39-Jähriger aus Sri Lanka klagte, weil sein Regelbedarf von 424 Euro im Monat um 10 Prozent auf 382 Euro gekürzt wurde, dies entspricht dem Regelsatz von verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Menschen. Die Annahme dahinter, die Bewohner in der GU würden gemeinsam einkaufen und kochen und somit Geld sparen, entspricht nicht der Realität, weil sich die Bewohner in der Regel fremd sind, unterschiedliche Sprachen sprechen, in den GU ein hoher Wechsel herrscht und diese nicht freiwillig zusammen wohnen. Das Sozialgericht Düsseldorf sah deshalb das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt (vgl. Legal Tribune Online 2021, Internetquelle). Dieses Beispiel untermalt, dass es bei einem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft finanziell prekär werden kann, die Bedingungen insgesamt auch nicht förderlich für die jungen Volljährigen sind und auch eine Gefährdung darstellt, die im Sinne des Kindeswohls eher abzulehnen ist (vgl. Muss 2019, S. 53).

5. Einflüsse durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

5.1 Zum Reformprozess

Seit 2016 arbeitet das Familienministerium an einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe, wobei der erste Gesetzesentwurf der 18. Legislaturperiode an der Zustimmung des Bundesrates scheiterte und der Prozess zur Entwicklung des Gesetzes von Neuem begonnen werden musste. Der Entwurf scheiterte vor allem an der scharfen Kritik einiger Regelungen, darunter auch eine geplante Kostenerstattung von Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, durch Landesrahmenverträge. Diese hätte zu einer Zwei-Klassen-Kinder- und Jugendhilfe geführt, in denen UMF folglich Leistungen mit geringeren Qualitätsstandards als Jugendliche ohne Fluchthintergrund erhalten hätten und somit struktureller Diskriminierung ausgesetzt wären. Kritik wurde von vielen Fachverbänden geäußert. Generell findet in dieser Regelung auch der wachsende Ökonomisierungsdruck durch die wachsende Kosten ihren Ausdruck (vgl. Hünersdorf 2019, S. 177f).

Der darauf folgende Reformprozess Ende 2018/ 2019 wurde unter dem großen Beteiligungsprozess „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ konzipiert. Darin enthalten waren mehrere Sitzungen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, Online Konsultationen von Betroffenen und Fachkräften und die Ergebnisse verschiedener Dialogforen (vgl. Beckmann/ Lohse 2021, S.1). Doch wieder äußerten verschiedene Fachverbände Kritik, die Beteiligung und die Einflussnahme, welche Akteure der Arbeitsgruppe angehören, ist nicht transparent. Hinzu kommen teilweise sehr knappe Zeiträume während des Gestaltungsprozesses, in denen Fachverbände kaum Zeit hatten, Stellungnahmen zu formulieren (vgl. Hünersdorf 2019, S. 180f).

Inhaltlich lassen sich mehrere Themenschwerpunkte festhalten: Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation, die Wahrung der Interessen von Kinder und Jugendlichen und deren Familien, insbesondere Jugendliche, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, die Stärkung von Prävention im Sozialraum und mehr Inklusion in einem wirksamen Hilfesystem (vgl. BMFSFJ 2020, S.18). Das Ergebnis der Gesetzesreform erhielt in vielen verschiedenen Stellungnahmen in seiner grundsätzlichen Ausrichtung und Orientierung ein gutes Feedback, ist an einigen Stellen immer noch verbesserungsfähig. Für Careleaver*innen stellt die Reform einen großen Schritt hin zu einem eigenständigen Rechtsanspruch dar (vgl. IGFH 2020, Internetquelle).

Im Oktober 2020 wurde der Referentenentwurf vorgelegt, im Dezember folgte der Regierungsentwurf. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde am 22. April 2021 vom Bundestag in seiner endgültigen Fassung verlesen, die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 7. Mai 2021. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10. Juni 2021 ist es zum Großteil in Kraft getreten, ausgenommen sind davon die Regelungen zum Verfahrenslotsen und zur Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. (vgl. IGFH 2021, Internetquelle). Im Folgenden werden nicht alle, aber einige inhaltlichen Schwerpunkte dargelegt, die für Careleaver*innen mit Fluchterfahrung von Bedeutung sind. Besonders die für die Übergangsgestaltung relevanten gesetzlichen Veränderungen werden in den nächsten Punkten aufgeführt. Aufgrund des Zeitpunktes, zu dem diese Arbeit angefertigt wurde, werden die nachfolgenden Änderungen, in SGB VIII-aF (alte Fassung) und SGB VIII-nf (neue Fassung) unterschieden.

5.1 Ausweitung der Nachbetreuung

Bisher wurde die Hilfe für junge Volljährige und damit auch die darin festgeschriebene Möglichkeit zur Nachbetreuung in § 41 SGB VIII-aF geregelt. Im Gesetzesentwurf des Kinder und Jugendstärkungsgesetz wurde dieser Paragraph nochmals überarbeitet, und um eine eigenständige Regelung für die Nachbetreuung erweitert (§ 41a SGB VIII-nF), welche festlegt, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe, bei der Verselbstständigung in notwendigem Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt werden sollen (§ 41a Abs. 1 SGB VIII-nF) und die Nachbetreuung im Hilfeplan dokumentiert und in regelmäßigem Kontakt mit der volljährigen Person überprüft werden sollen (§ 41a Abs.2 SGB VIII-nF). Im überarbeiteten § 41 Abs. 1 SGB VIII-nF wird zudem klar formuliert, dass eine Beendigung der Hilfe eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe nicht ausschließt. Ebenfalls ergänzt wurde in beiden Paragraphen im dritten Ansatz der Verweis auf § 36b SGB VIII-nF, in dem die Übergangsplanung zwischen Sozialleistungsträgern geregelt ist (vgl. DIJuF 2021, S. 25).

Positive Aspekte sind demnach, die Rückkehroption, die zwar zuvor schon gesetzlich verankert war aber in der neuen Fassung noch deutlicher formuliert wird und eine gestärkte Möglichkeit zur Nachbetreuung, die zeitgleich mit einer Übergangsplanung zwischen den Sozialleistungsträgern verbunden ist (vgl. IGFH 2020, Internetquelle). Kritisch zu betrachten ist die Fokussierung auf den Begriff der Persönlichkeitsentwicklung, anstatt das Ziel der Hilfe auf soziale Integration zu richten. Dadurch verstärkt sich die Tendenz, dass sich junge Volljährige im Hilfeplanprozess als defizitär betrachten müssen. Auch dürfe die Fortführung der Hilfe nicht nur an die Entwicklungsaspekte des Jugendlichen geknüpft werden, sondern auch daran, ob die existenzielle Zukunft des jungen Menschen gesichert ist oder er*sie sich zwischen Qualifikationsabschnitten befindet (vgl. ebd.).

5.2 Förderung der Partizipation und Beteiligung

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Berücksichtigung ihrer Wünsche sind grundlegend im Hilfeplanverfahren, dem Alter des betroffenen jungen

Menschen entsprechend sicher zu stellen. Sie ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Deutscher Bundestag 1926107, S.3). Dafür gibt es auch auf internationaler Ebene gesetzliche Verankerungen. In der UN-Kinderrechtskonvention findet sich in Art. 12 ein direkter Bezug: Vertragsstaaten sichern „dem Kind zu, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern [...] (UN- KRK Art. 12). Partizipierende Regelungen in Form von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten spiegeln sich auch auf nationaler Ebene in verschiedenen Regelungen des SGB VIII wieder (vgl. Münder u.a. 2020, S. 96). In § 5 SGB VIII, welcher das Wunsch- und Wahlrecht für Leistungsberechtigte regelt, wird auf die Möglichkeit der Adressat*innen hingewiesen, Wünsche hinsichtlich der Gestaltung und auch, welcher freier Träger oder welche Einrichtung in Frage kommt, zu äußern (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Nur, wenn mit der gewünschten Ausgestaltung „unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden sind, kann das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt werden (vgl. § 5 Abs. 2 SGB VIII). Eine wesentliche Regelung, die für Adressat*innen von Bedeutung ist, gibt die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) (vgl. ebd.). Auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist eine aktive Beteiligung essentiell im Hilfeverfahren, um diesen als Instrument für ihre persönliche Entwicklung nutzen zu können (vgl. Muss 2019, S.58).

Welche Neuerungen werden mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz etabliert? Adressat*innen sollen noch mehr in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung gestärkt werden (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 1926107, S. 2). Zum einen wird ein Beratungsanspruch eingeführt, welcher festlegt, dass Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe in verständlicher, umfassender und für sie wahrnehmbarer Form auf Wunsch und auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens beraten werden sollen (§ 10a SGB VIII-nF). Des Weiteren soll die öffentliche Jugendhilfe künftig mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten und sich somit mehr auf das Gemeinwesen ausrichten (§ 4a Abs. 2 SGB VIII-nF). Dadurch wird die Zusammenarbeit nicht nur auf die freie Jugendhilfe beschränkt und explizit auf den Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse erweitert. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse werden dabei als solche definiert, in denen sich Leistungsberechtigte des SGB VIII und/oder Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendhilfe zusammenschließen, um Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern und zu begleiten und dies nicht nur vorübergehend tun. Dazu gehören auch

Selbsthilfekontaktstellen und andere Formen der Selbsthilfe (§ 4a Abs. 1 SGB VIII). Damit werden Selbstvertretungen wie z.B. Carelaver e.V. und andere Zusammenschlüsse überregional und regional gefördert. Somit verbunden verbessern sich auch die Vernetzung der Adressat*innen untereinander und die Fähigkeit zur Selbstermächtigung. Auch wird anhand der damit verbundenen Aufklärung über Hilfemöglichkeiten der Gefahr von Versorgungslücken vorgebeugt (vgl. IGFH 2020, Internetquelle). Eine große Neuerung im SGB VIII ist auch die Etablierung von Ombudsstellen für die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, die die aktive Beteiligung stärken soll. (dazu 5.4).

5.3 Übergangsplanung zwischen Sozialleistungsträgern

Oft berichten Careleaver*innen mit Fluchterfahrung, dass sie nach der Hilfebeendigung nicht wissen, wer für sie zuständig ist und bei welcher Behörde sie Leistungen beantragen können. Auch fühlen sich junge Geflüchtete generell überfordert in den Zuständigkeitsübergängen, weil sie von den verschiedenen Hilfesystemen und deren Ausrichtung kaum eine Vorstellung haben. Eine Ursache dafür sind die fehlenden Vorschriften für eine Übergangsgestaltung zwischen den Sozialleistungsträgern und damit die Schaffung von Perspektiven der jungen Geflüchteten (vgl. González/ Karpstein/ Schmidt 2017, S. 62f).

Eine geregelte Übergangsplanung ist daher umso wichtiger, um den Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln. Dafür wurde mit der SGB VIII-Reform eine Soll-Regelung für eine verpflichtende Übergangsplanung eingeführt und somit die Zusammenarbeit im Zuständigkeitsübergang abgesichert. Im § 36b SGB VIII-nF wird konkret geregelt, dass zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit, eine rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Gemeinsam soll zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem dann zuständigen Träger festgestellt werden, welche Leistung nach dem Zuständigkeitswechsel dem Bedarf des jungen Menschen entspricht (§ 36b Abs. 1 SGB VIII-nF). Ein Verweis auf diese Regelung findet sich dazu verbindlich in § 41 Abs.3 SGB VIII-nF (vgl. Beckmann/ Lohse 2021, S. 6f).

Die neu eingeführten Regelungen werden seitens der Fachverbände sehr begrüßt. Die Übergangsregelungen stellen eine Brückenfunktion dar, die den Übergang in andere

Unterstützungssysteme ermöglichen (vgl. BumF, Internetquelle). Auch können durch die so vorhandenen und vorgeschriebenen Schnittstellen zwischen den Sozialleistungsträgern Versorgungs- und Leistungslücken geschlossen werden (vgl. IGFH 2020, Internetquelle9). Jedoch wird auch darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung zwischen sogenannten Anschlusshilfen und kooperierenden bzw. ergänzenden Leistungen oder Hilfen weiter differenziert wird. Auch soll der Auftrag, eine selbstbestimmte und soziale Teilhabe bzw. Inklusion zu ermöglichen, im Auftrag der Jugendhilfe bleiben (vgl. IGFH 2020, Internetquelle).

5.4 Mehr Chancen durch Ombudsstellen?

Die gesetzliche Verankerung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht der Idee, sich an eine unabhängige und externe Instanz für den Fall von Uneinigkeiten mit freien oder öffentliche Träger wenden zu können. In diesem Zusammenhang wurde bereits lange eine verstärkte Fachdebatte geführt. Was mit einer Empörungswelle vor 15 Jahren in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe durch steigende Restriktionen und Kürzungen von Leistungen der Jugendberufshilfe und Hilfen zu Erziehung angefangen hat, mündet in diesem Jahr mit einer gesetzlichen Verankerung bundesweiter Ombudsstellen (vgl. Rosenbauer/ Schruth 2019, S.146). Laut Stand Dezember 2020 gibt es derzeit insgesamt 17 Ombudsstellen und kooperierende Einrichtungen in allen Bundesländern, bis auf Mecklenburg- Vorpommern und im Saarland. Die davon am längsten bestehende Ombudsstelle wurde bereits 1998 als eigenständiger Verein in Baden-Württemberg gegründet (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. 2021, Internetquelle).

Die Aufgaben einer Ombudsstelle bestehen darin, über Rechte und Ansprüche aufzuklären und dabei eine Mittlerposition einzunehmen. Ratsuchende können sich dabei kostenfrei und unverbindlich an die Beratung der Ombudsstellen wenden. Konzeptionell besteht die Ombudsstelle aus einem Drei-Säulen-Prinzip: Einzelfallberatung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Einzelfallberatung fokussiert sich dabei auf die Hilfen gem. §13, §19, 27ff, §35a und §41 SGB VIII (vgl. Rosenbauer/ Schruth 2019, S.146) Die Forderung nach einem notwendigen Beschwerdemanagement in der Jugendhilfe findet sich bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht. Gründe dafür sind zum einen die fehlende Möglichkeit junger Menschen,

Einschätzungen und Entscheidungen der Jugendämter juristisch einzuschätzen, zum anderen haben viele Adressat*innen und deren Familien ein großes Ohnmachtsgefühl gegenüber institutionellen Behörden. Zudem streben Ombudsstellen den Ausgleich der bestehenden Machtasymmetrie zwischen Adressat*innen und öffentlicher Träger an (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe 2019, S.2) Das Prinzip der Ombudsstelle entspricht einer „sanften“ Kontrolle der Verwaltung, sie arbeitet unabhängig und ist nicht weisungsgebunden gegenüber Dritten, ist daher auch nicht mit einem trägerinternen Beschwerdeverfahren vergleichbar (vgl. ebd).

Die Etablierung von Ombudsstellen soll für mehr Einzelfallgerechtigkeit sorgen. Dies funktioniert nur mit einem bundesweiten und flächendeckenden Netz aus Ombudsstellen. Bisher sind Beratungsangebote durch Ombudsstellen nur als eine Kann-Leistung von Vereinen und Beratungsstellen oder Projektstrukturen angeboten worden (vgl. Rosenbauer/ Schruth 2019, S.148). Im Gesetzesentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist dies nun gesetzlich etabliert worden. Im § 9a SGB VIII-nF heißt es: „In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können“. Zudem sollen die Ombudsstellen unabhängig arbeiten und sind fachlich nicht weisungsgebunden (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/26107, S. 16). Laut Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft, stellt die neue Regelung einen „anererkennungswürdigen und weitreichenden Fortschritt im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerderechte junger Menschen und ihrer Familien dar“ (Bundesnetzwerk Ombudschaft 2020, S.1). Generell gibt es große Zustimmung für die kommende neue Regelung, aber gleichzeitig noch die weitergehende Forderung danach, die Beratung durch Ombudsstellen als eine Soll- Leistung und somit als einen individuellen Rechtsanspruch zu etablieren (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe 2019, S.3). Außerdem stellt die Einführung der Ombudsstellen einen wichtigen Bestandteil des zunehmenden Kinderrechtsdiskurses dar und fördert durch die Beratungsleistung auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die sonst ohne zusätzliche Hilfe eine viel schwächere Verhandlungsposition einnehmen (vgl. Rosenbauer/ Schruth 2019, S. 148).

Um die Wirkungsweise der Ombudsstellen nicht begrifflich zu verwässern und damit zu entschärfen, ist der Aspekt der Unabhängigkeit essentiell. D.h. es darf konkret keine hierarchischen Einbindungen stattfinden und Einflussnahmen auf die Beratungsinhalte vorgenommen werden. Dieser Aspekt ist in dem Gesetzesentwurf verankert, jedoch bleibt die Frage nach der Finanzierung offen (vgl. ebd.). Trotz dessen stellt die Beratung durch Ombudsstellen folglich eine große Ressource für die Adressat*innen der Kinder und Jugendhilfe dar, wovon auch Careleaver*innen mit Fluchterfahrung profitieren. Dann kann insbesondere die Ombudsstelle hinzugezogen werden, wenn öffentliche Träger entgegen des bestehenden Unterstützungsbedarfs, die Jugendhilfemaßnahme beenden wollen. Was die ombudschaftliche Beratung jedoch nicht vollkommen ersetzen kann, ist eine einschlägige fachjuristische Einzelfallberatung in Klageverfahren zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belangen. Chancen bestehen hierbei jedoch in der Vernetzung und Weitervermittlung zwischen den einzelnen Instanzen (vgl. González/Karpenstein/ Schmidt 2017, S. 36).

Fazit

Careleaver*innen, die unbegleitet und minderjährig in Deutschland Zuflucht suchen, sind eine nicht zu vernachlässigende und sehr heterogene Gruppe von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in jedem individuellen Einzelfall einerseits intensive pädagogische Unterstützung benötigen und andererseits über ihre Rechte und Bleibeperspektive in Deutschland aufgeklärt und gestärkt werden müssen, um ihnen eine soziale Integration und persönliche Entwicklung zu ermöglichen. Auch stehen grundlegende Daten zu Asylern und -folgeanträgen, zur Herkunft junger Geflüchteter, zu den Schutzquoten und Hilfebewilligungen über die Jugendhilfe, schon im breiteren Maß zu Verfügung. Es fehlen jedoch Langzeitstudien, die über den Verbleib und den Stand von jungen Geflüchteten z.B. nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen und dessen Verbleib, Schul- oder Berufsabschluss in den Folgejahren aufklären, hier hat die Forschung hinsichtlich empirischer Daten noch großen Nachholbedarf. Sind diese Voraussetzungen und Ziele erfüllt und besteht eine belastbare Datenlage zu den Lebenswelten der Adressat*innen, sind junge Geflüchtete nicht nur ein Beweis für das Gelingen und die Nachhaltigkeit der Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern viel mehr noch eine Ressource und interkulturelle Bereicherung für unsere Gesellschaft.

Die bestehenden Regelungen innerhalb der SGB VIII bieten dafür eine solide Grundlage: vor allem die Hilfen für junge Volljährige, aber auch alternative Hilfemöglichkeiten mit klar definiertem Rechtsanspruch können genutzt werden. Dafür muss es zunächst zur Selbstverständlichkeit werden, dass der Prozess zur Selbstständigkeit nicht mit 18 Jahren abgeschlossen ist. In diesem Bereich sind weiterhin eine breite Öffentlichkeitsarbeit durch Fachverbände, Vereine, freie Träger und anderen Initiativen notwendig, um vor allem bei den öffentlichen Trägern die Sensibilität für die Herausforderungen und Lebensrealitäten junger Geflüchteter zu erhöhen und auch dieser Personengruppe die lebenswerte „Jugend“ zu ermöglichen. So benötigen Careleaver*innen mit Fluchterfahrung Kontinuität in der Jugendhilfe, stabile Bezugspersonen und eigene feste Netzwerke, eine frühzeitige Perspektive für eine langfristige Bleibemöglichkeit, zu der eine umfassende Beratung und Aufklärung der eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten gehört und für Notfälle auch Rückkehr-Optionen zur Jugendhilfe oder eine Sozialleistungsträger übergreifende Vermittlung an alternative Hilfemöglichkeiten. Auch soll eine Integration durch Zusammenleben mit heimischen Jugendlichen erfolgen, Sprachbarrieren abgebaut und eine schnelle Möglichkeit zur Bildung eröffnet werden. Bei erfolgten Traumata sollen spezielle Therapieangebote zugänglich gemacht werden

Des Weiteren braucht es weiterhin viel mehr Beratungsangebote und Weiterbildungen in ganzheitlichen Konzepten, beispielsweise verknüpft mit Fachtagungen und Netzwerktreffen für Fachkräfte der Jugendhilfe und Vormund*innen, die Klarheit über asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen geben und hinsichtlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Jurist*innen weniger davor scheuen, auch mittels Klage für die Rechte von Careleaver*innen mit Fluchterfahrungen einzustehen. Deutlich wird, dass die Kenntnis über rechtliche Handlungsmöglichkeiten nicht nur ein sicheres Hilfsmittel, sondern die Arbeitsgrundlage gegen grundlegende Ängste von jungen Geflüchteten und jungen Volljährigen ist. Wünschenswert wäre auch eine strukturelle Trennung der Aufgaben der*des Vormund*in hinsichtlich der Entwicklung und Begleitung in asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten, damit nach Ende der Vormundschaft kein Bruch in der Beratung entsteht.

Verbesserungen bringt nachweislich die SGB VIII Reform, dessen relevante Regelungen für Careleaver*innen mit Fluchterfahrung gänzlich unmittelbar nach Inkrafttreten gelten und in Anspruch genommen werden können. Die Ausweitung der

Hilfen für junge Volljährige ist noch präziser definiert worden, eine erstmalige Hilfestellung nach eingetretener Volljährigkeit ebenso formuliert. Durch die erneuerten Regelungen rund um das Hilfeplanverfahren sind einige begrüßenswerte Regelungen, die die Partizipation und Empowerment fördern, involviert worden und eine Übergangsplanung wurde gesetzlich verankert. Damit können Versorgungslücken vermieden und die Unsicherheit in Bezug auf den Umgang mit Behörden kann abgebaut werden. Auch wird damit eine abrupte Hilfebeendigung ohne anschließende Hilfsmöglichkeit vermieden.

Eine große und hoffnungsvolle Ressource für alle Adressat*innen der Jugendhilfe ist dabei auch die Beratung durch unabhängige und externe Ombudsstellen, in denen Fachkräfte in einer neutralen Beratungsposition Hilfen schneller und leichter zugänglich machen und dafür sorgen, dass bestehende Regelrechtsansprüche, vor allem Hilfen für junge Volljährige, auch in der Gewährungspraxis geltend gemacht werden. Die bestehenden Strukturen sind dafür lange noch nicht flächendeckend ausreichend, auch im Hinblick darauf, dass es in Mecklenburg Vorpommern und im Saarland noch keine einzige Ombudsstelle gibt. Es ist abzuwarten, inwiefern Ombudsstellen bundesweit errichtet werden, nachdem das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten ist. Ebenso ist es weiter zu beobachten, dass Qualitätskriterien wie unabhängige Finanzierung und die externe Position der Ombudsstellen nicht verwässert werden. Die gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen ist nichtsdestotrotz ein starkes Symbol dafür, dass die Bedürfnisse und Belange von Kindern und Jugendlichen an oberster Stelle stehen, entsprechenden Rückhalt bekommen und nicht mehr dem Ohnmachtsgefühl gegenüber Entscheidungen öffentlicher Träger unterliegen. Die rechtliche Wirksamkeit durch die Beratung durch Ombudsstellen ist also keinesfalls ein Papiertiger, sondern eine wirkliche Möglichkeit zur Chancenverbesserung junger Menschen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die pädagogischen Handlungsspielräume über die Gestaltung von Hilfen bestimmen, auf einer guten Grundlage zu basieren, um den Ansprüchen von Careleaver*innen mit Fluchterfahrung gerecht werden zu können. Einzelne Verbesserungen sind aber immer noch möglich. Die eigentliche Schwierigkeit liegt darin, diese in der Arbeitspraxis auch konsequent geltend zu machen und unter professionellen Akteuren ein weitgehendes fachliches Verständnis für Careleaver*innen mit Fluchterfahrung zu etablieren, um

regionale Disparitäten aufzuheben und flächendeckend gute Bedingungen für das Aufwachsen in der Jugendhilfe zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz ist es weiterhin notwendig und richtig, den eigenen fachlichen Blick auf die kommenden Debatten und Verbesserungsvorschläge rund um die Gruppe der Careleaver*innen mit Fluchterfahrung zu richten.

Quellenverzeichnis

- AKJStat: Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. 2021 Dortmund
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendliche (AGJ): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. 2014 Berlin
- BAMF: Sichere Herkunftsstaaten. 2019 URL: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html> [10.06.2021]
- Beckmann, Janna/ Lohse, Katharina: SGB VIII Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.
- BMFSFJ: 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2013 Berlin
- BMFSFJ: 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2017 Berlin
- Brinks, Sabrina/ Dittmann, Eva: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bröse, Johanna/ Faas, stefan/ Stauber, Barbara (Hrsg): Flucht. Herausforderungen für die Soziale Arbeit. 2018 Wiesbaden S. 139-156
- Büchner, Antje-Christin/ Hinz, Dörthe: Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen Volljährigen. Aktuelle Beratungspunkt und Tipps für die Praxis. In: Das Jugendamt (JAmt). (2018), H.9, S.380-384
- BumF: Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormund*innen und Betreuer*innen. 2019 Berlin
- BumF: Junge Volljährige. 2021 URL: <https://b-umf.de/p/junge-volljaehrige/> [12.06.2021]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt in Zahlen. Aysl. 2021
Nürnberg

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.: Ombudschaft in der Kinder und
Jugendhilfe. Informationen zu ombudschafftlichen Strukturen im Bundesgebiet.
URL:
https://ombudschaftjugendhilfe.de/wpcontent/uploads/Informationen_zu_ombudschaftlichen_Strukturen_2021.pdf [11.06.2021]

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Gesetzliche
Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des
Bundesnetzwerks Ombudschaft. 2019 Berlin

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz-KJSG. 2020 Berlin

Careleaver e.V.: Careleaver Deutschland. Was sind wir und was wollen wir? URL:
<https://www.careleaver.de/uber-uns/wer-sind-wir-und-was-wollen-wir/> [04.05.21]

Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter
Minderjähriger in Deutschland. 2021 Drucksache 19/17810

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern- und
Jugendlichen (Kinder und Jugendstärkungsgesetz) 2021 Drucksache 19/26107

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und
Berater.4. überarbeitete Aufl. 2016 Berlin

DIJuF: Synopse. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder-und
Jugendstärkungsgesetz-KJSG) 2021 Heidelberg

Eichler, Kirsten: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen
Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingen- oder anderweitigem
Schutz. 3. Überarbeitete Aufl. 2019 Berlin

González Méndez de Vigo, Nerea/ Karpenstein, Johanna/ Schmidt, Franziska: Junge
Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein
Leitfaden für Fachkräfte. 2017 Berlin

- Herzog, Lucas-Johannes: Zwei Klassen: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Inobhutnahme. In: Fachgruppe Inobhutnahme IGFH (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme: Grundlagen- Praxis und Methoden- Spannungsfelder. 2020 Frankfurt am Main. S.137-149
- Hünersdorf, Bettina: Im fachpolitische Niemandsland: Eine Positionierung zur abgebrochenen und anstehenden SGB VIII-Reform. In: Soziale Passagen. 2018 (H. 10), S-177-196
- IGFH: Den eigenständigen Rechtsstatus von Care Leaver*innen stärken! Stellungnahme zur SGB VIII Reform- Referentenentwurf 2020 URL: <https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/den-eigenstaendigen-rechtsstatus-von-care-leaver-innen> [05.06.2021]
- IGFH: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Bundestag verabschiedet. 2021 URL: <https://igfh.de/kinder-jugendaerkaerungsgesetz-kjsg-vom-bundestag-verabschiedet> [22.05.2021]
- Koch, Josef/ Schröder, Wolfgang: Vorsicht Übergang! Care Leavern Jugend ermöglichen. In: Gathen, von zur Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef(Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe. 2019 Weinheim Basel S. 130-145
- Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V: Dokumentation Fachtag unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Brandenbrug-Übergänge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit. Berlin 2017
- Legal Tribune Online: SG Düsseldorf legt dem BVerG vor: Leistungskürzungen bei Asylbewerbern verfassungsgemäß? 19.04.2021 URL: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sg-duesseldorf-s17ay2120-asylbewerber-leistungen-kuerzungen-sammelunterkunft-verfassungswidrig-vorlage-bverfg-gff-existenzminimum/> [11.06.2021]
- Lüders, Christian: Nach dem „kreativen Pragmatismus“? Geflüchtete in der Kinder und Jugendhilfe: von Bereicherungen, Grenzerfahrungen und möglicherweise verpassten Chancen. Eine Zwischenbilanz. In: Gathen, von zur Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef(Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! Entwicklungslinien

und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe. 2019 Weinheim Basel S.117-129

Münder, Johannes u.a.: Kinder und Jugendhilferecht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts. 9. Aufl. Baden-Baden 2020

Münder, Johannes/ Hoffmann, Albert: Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII. 2017 Düsseldorf

Muss, Hermann: Regionale Disparitäten- Erfahrungsbericht eines Jugendhilfeträgers im Umgang mit jungen Geflüchteten vor und nach der Volljährigkeit. In: Nowacki, Katja/ Remiorz, Silke (Hrsg.) Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe. Chancen und Herausforderungen der Integration. 2019 Wiesbaden S.45-66

Nüsken , Dirk: Helfen Hilfen für junge Volljährige?Bewertungen aus Nutzersicht. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Fertig sein mit 18? München 2011

Nüsken, Dirk: Care Leaver. In: Düring u.a.: Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. 2014 Frankfurt am Main, <https://iqfh.de/publikationen/kritisches-glossar/care-leaver> [27.05.2021]

ProAsyl a: PRO ASYL zum Ende der Aufnahmeaktion aus Griechenland:“ Verzweifelte bleiben zurück, griechische Inseln werden zu Zonen der Perspektivlosigkeit, griechische Inseln werden zu Zonen der Perspektivlosigkeit“ 2021 [28.05.2021]

ProAsyl: Tod an Europas Außengrenzen. <https://www.proasyl.de/thema/tod-an-den-aussengrenzen/> [28.05.2021]

Raabe, Benjamin,/ Thomas, Severine: Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Hildesheim 2019

Rosenbauer, Nicole/ Schruth, Peter: Ombudschaft als Mittel der Durchsetzung von Rechten junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe. Auf den Spuren notwendiger Unabhängigkeit einer Praxis des Widerspruchs.In: Gathen, von zur Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef(Hrsg.): Vorwärts, aber nicht

vergessen! Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe.
2019 Weinheim Basel S.146-156

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe,
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2019. 2020 Wiesbaden

Stauber, Barbara: Junge Erwachsene: Zur Herstellung von Geschlecht und anderen
Unterschieden in Übergängen von der Jugend zum Erwachsensein. 2013
Weinheim

Struck, Norbert: Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der
Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und
Jugendlicher“ vom 15.07.2015 – ein kurzer Überblick In: Forum Erziehungshilfen
2015 (H.4), S. 250-252

United Nations High Commissioner for Refugees (UHCR): Global Trends. Forced
Displacement in 2019. Kopenhagen 2020

Wiesner, Reinhard: Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation.
Expertise. Frankfurt am Main 2019